



BREMER BAUMWOLLBÖRSE

BEDINGUNGEN

TELEFON +49 (421) 33 970-0
WWW.BAUMWOLLBOERSE.DE



**Bedingungen
der
Bremer Baumwollbörse**

**Für den Handel in
Rohbaumwolle, Baumwollabfällen,
Linters und Abfällen
aus Chemiefasern oder Fasermischungen**

Stand: 13. Juni 2019

© Bremer Baumwollbörse

INHALT

A. HANDEL IN ROHBAUMWOLLE

I. Allgemeine Bestimmungen	Paragraph
Vertragsklausel	1
Fristen, Termine	2
Allgemeine Untersuchungspflicht	3
Ausländische Währung	4
II. Bestimmungen für Kontrakte	
1. VERSCHIFFUNG UND LIEFERUNG	
Verschiffungsdatum	5
Dokumente	6
Nicht verladene Baumwolle	7
Container Trade Rules	8
2. VERSICHERUNG	
Versicherung	9
Landbeschädigung	10
Pflichten des Verkäufers	11
Pflichten des Käufers	12
Kostenverteilung	13
3. BEMUSTERUNG (MIT AUSNAHME VON FEUCHTIGKEIT)	
Bemusterung	14
Muster	15
Erlaubnis des Verkäufers	16
Musterentnahme durch Verkäufer	17
4. TARA	
Tara	18
Tarierung	19

5. GEWICHT	Paragraph
Bruttogewicht	20
Gewichte	21
25% Regel	22
Gewichtsabweichung	23
6. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNG	
Barzahlung	24
Vertragsansprüche	25
Schreibfehler	26
Mehrwertsteuer	27
7. VERKÄUFE „ON CALL“	
„on call“ – Geschäfte	28
„on call“ – Vertragseinheit	29
8. REGULIERUNG	
Regulierung	30
Regulierungsdatum und Regulierungspreis	31
9. QUALITÄT DER GELIEFERTEN BAUMWOLLE	
Qualität	32
Eigenschaften	33
10. ANSPRÜCHE WEGEN FALSCHPACKUNG, GEMIXTER BALLEN ETC.	
Falsch gepackte Ballen	34
Fremde Bestandteile	35
Landbeschädigung	36
11. INNERE FEUCHTIGKEIT	
Innere Feuchtigkeit	37
Streitverfahren	38
Streitbeilegung	39

III. Qualitätsansprüche und Qualitätsarbitrage

	Paragraph
1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
Qualitätsansprüche	40
Zuschlagsvergütung	41
2. VERFAHREN IN DER ERSTEN INSTANZ	
Antrag	42
Zurückstellung (Sistierung) des Antrags	43
Arbitragemuster	44
Abschätzungsverfahren:	
Marktwert, Wertdifferenzen	45
Abschätzungsverfahren:	
Kauf nach Type und Beschreibung	46
Kompensation	48
Kontraktlich vereinbarte Austauschklausele	49
Klassierer, Anonymität, Zertifikat	50
Anschlussarbitrage: gleichzeitige Durchführung	51
3. VERFAHREN IN DER BERUFUNGSINSTANZ	
Frist, Rücknahme	52
Berufungsgutachter	53
Berufungszertifikat	54
4. KOSTEN	
Kostenhöhe und Vorschuss	55
Kostenverteilung	56
5. KLASSIERUNG	
Anwendbare Vorschriften	57

IV. Instrumentelle Testverfahren

Testinstrumente	58
Vergütung bei Abweichung	59
Testantrag	60
Testverfahren	61

	Paragraph
Antrag auf ein zweites Testverfahren	62
Kosten	63
V. Ansprüche aus sonstigen Mängeln und das Feststellungsverfahren	
§§ 64 bis 70 weggefallen	
VI. Das Schiedsgerichtsverfahren	
1. ZUSTÄNDIGKEIT	
Sachliche Zuständigkeit, Sitz, Gerichtsstand	71
Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte	72
2. DIE SCHIEDSRICHTER	
Wählbarkeit, Stellung	73
Ernennung, Benachrichtigung	74
3. ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	
Verfahrensgrundsätze	75
Versäumnis	76
Streitverkündung	77
Aufrechnung	78
Aussetzung bei default	79
4. VERFAHREN IN DER ERSTEN INSTANZ	
Klageerhebung und Schiedsrichterernennung	80
Klageänderung, Widerklage, Klagerücknahme	81
5. VERFAHREN IN DER BERUFUNGSINSTANZ	
Berufungseinlegung	82
Anschlussberufung	84
Klageänderung, Berufungsrücknahme	85
Formelle Prüfung, Entscheidung	86

6. DER SCHIEDSSPRUCH	Paragraph
Abstimmung, juristische Beratung	87
Inhalt	88
Unterschriften, Formalien	89
Rechtskraft, Vollstreckung	90
7. KOSTEN	
Höhe, Verteilung	91
Kostentragung, Festsetzung	92
Kostenhaftung, Vorschuss, Kostenverrechnung	93

B. HANDEL IN BAUMWOLLABFÄLLEN UND LINTERS

	Paragraph
Geltungsbereich	1
Ansprüche aus Qualitätsmängeln	2
Abschätzung	3
Arbitrageverfahren	4
Testverfahren	5
Berufung gegen die Entscheidung des Laboratoriums	6
Feststellung von Faserzusammensetzung	7
Rechte bei Abweichung von einer besonders garantierten Faserzusammensetzung	8
Fremde Bestandteile, Fremdkörper	9
Ergänzungsbestimmung für den Handel mit chemischen Linters	10

C. HANDEL MIT ABFÄLLEN AUS CHEMIEFASERN ODER FASERMISCHUNGEN

	Paragraph
Geltungsbereich	1
Ansprüche aus Qualitätsmängeln	2
Qualitätsarbitrage	3
Arbiter, Obmann	4
Arbitrageverfahren	5
Wahlrecht	6
Zertifikat	7
Gebühren	8
Fremde Bestandteile, Fremdkörper	9

Von der Generalversammlung
am 13. Juni 2019 beschlossene
Änderungen der Bedingungen sind
jeweils rechts vom Text mittels
Strich markiert

Anhang I. Begriffsbestimmungen

**Anhang II. Kostenregelung für das Schiedsgericht
gemäß Teil A. § 91 Absatz 1**

Anhang III. Container Trade Rules

Anhang IV. Bremer Wertdifferenzen

A. HANDEL IN ROHBAUMWOLLE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 **Vertragsklausel**

(1) Die Bedingungen der Bremer Baumwollbörse gelten zwischen den Beteiligten in der zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses gültigen Fassung für alle Geschäfte, die nach diesen Bedingungen oder mit der Klausel „Bremer Arbitrage“ oder einer ähnlichen Klausel abgeschlossen worden sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

(2) Neben den kontraktschließenden Parteien gelten als Beteiligte insbesondere auch Makler, Garanten, Agenten, Bürgen usw.

(3) Auf alle nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse abgeschlossenen Geschäfte findet, soweit in diesen Bedingungen keine Vorschriften enthalten sind, ergänzend ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es ohne das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. 1989, Teil II, S. 588 ff.) gilt.

(4) Der englische Wortlaut der Bedingungen ist maßgebend, sofern der Kontrakt nicht in deutscher Sprache geschlossen ist.

(5) Der Vorstand der Bremer Baumwollbörse ist ermächtigt, verbindliche Begriffsbestimmungen und Kostenregelungen zu diesen Bedingungen zu veröffentlichen, die diesen Bedingungen als Anhang I, II und IV beigelegt werden.

(6) Die Incoterms finden in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 2 **Fristen, Termine**

(1) Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen

am Erklärungs- oder Leistungsort offiziell anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Bei Berechnung der Fristen und Termine wird der Tag des Ereignisses, von dem ab die Frist bzw. der Termin berechnet wird, nicht mitgezählt.

(3) Ist eine Partie Baumwolle – auch mehrfach – weiterverkauft worden und ist eine erforderliche Rechtshandlung (Erklärung, Anmeldung, Anzeige usw.) von einem der Beteiligten form- und fristgerecht vorgenommen worden, so soll diese auch zu Gunsten der übrigen Beteiligten gelten, wenn sie die erforderliche Rechtshandlung ihrerseits unverzüglich nach Kenntnis von der vorangegangenen Rechtshandlung vornehmen.

§ 3 **Allgemeine Untersuchungspflicht**

(1) Nach der Entlößung im Hafen (bei Verschiffungsgeschäften) bzw. nach Andienung (bei Lieferungsgeschäften) ist jeder Ballen von den Parteien oder von deren Vertretern gemeinschaftlich zu verwiegen und zu bemustern (Behandlung). Vorhandene Erkennungszeichen über die Herkunft der Baumwolle dürfen nicht entfernt werden.

(2) Der Käufer hat jeden Ballen dabei auf etwaige Mängel zu untersuchen und sie dem Verkäufer zur Wahrung seiner Rechte unverzüglich mitzuteilen. Für die Feststellung von Qualitätsmängeln und von Abweichungen bei vertraglich vereinbarten instrumentellen Kennwerten gelten die Vorschriften der §§ 40 ff. bzw. §§ 58 ff., für die Feststellung sonstiger Mängel die Vorschriften der §§ 34 ff.

(3) Kann ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Untersuchung bei der Verwiegung und Bemusterung nicht festgestellt werden, so ist er unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb 6 Monaten nach dem letzten Löschtage bzw. nach dem Tage der Andienung geltend zu machen. Andernfalls gilt der betreffende Ballen hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.

(4) Für Mängel in Ballen, die bereits einer Verarbeitungsmaschine übergeben worden sind, können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

§ 4 **Ausländische Währung**

Darf eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld in Deutschland nicht in dieser Währung gezahlt werden, so erfolgt die Zahlung zu dem Tageskurs in EURO, zu dem sich der Gläubiger eindecken kann.

II. BESTIMMUNGEN FÜR KONTRAKTE

1. VERSCHIFFUNG UND LIEFERUNG

§ 5 **Verschiffsdatum**

Ein gezeichnetes, on-board Konnossement ist Beweis für das Datum der Verschiffung.

§ 6 **Dokumente**

(1) Der Verkäufer muss eine Rechnung oder weitere vollständige und korrekte Einzelheiten über Markierungen, Schiffsnamen und andere Tatsachen, die im Konnossement enthalten sind, innerhalb der im Kontrakt vereinbarten Frist bereitstellen. Tut das der Verkäufer nicht, kann der Käufer den Vertrag insgesamt oder einen Teil des Vertrages, auf den sich das Konnossement oder die Rechnung beziehen, regulieren, indem der Käufer den Kontrakt an den Verkäufer rückfakturiert, wie es in den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse vorgesehen ist. Der Käufer muss dies innerhalb von 14 Tagen (zwei Wochen) ab der im Kontrakt vorgegebenen Frist tun. Wenn der Verkäufer die Rechnung oder weitere Informationen nach der Frist bereit stellt und der Käufer den Vertrag oder einen Vertragsteil zu regulieren beabsichtigt, muss er das dem Verkäufer innerhalb von drei Tagen mitteilen.

(2) Falls im Kontrakt keine Frist vorgesehen ist und der Verkäufer die Rechnung oder weitere Informationen innerhalb von 21 Tagen (drei Wochen) ab dem Datum des Konnossements nicht bereitstellt, findet Abs. 1 Sätze 2 und 3 Anwendung.

(3) Verschiffungsanweisungen und Akkreditive müssen auf den vollen Wert der Verschiffungsmenge ausgestellt werden, unbeschadet zulässiger Abweichung vom Verschiffungsgewicht.

(4) Falls Akkreditive zu spät eröffnet werden, oder Verschiffungen nicht wie im Kontrakt vereinbart ausgeführt wurden, können beide Parteien die Verlängerung der Verschiffungsperiode vereinbaren. Wenn sich die Parteien über die Verlängerung der Verschiffungsperiode nicht einig sein können, findet § 30 und § 31 Anwendung.

(5) Leichte Unterschiede in Markierungen sind unerheblich.

§ 7 **Nicht verladene Baumwolle**

Der Kontrakt kann nicht aufgehoben werden, wenn die Baumwolle oder ein Teil davon von der Verladung auf dem benannten Schiff ausgeschlossen wurde, solange das Konnossement korrekt ist und der im Anhang I enthaltenen Begriffsbestimmung entspricht. Dies gilt ausschließlich für Verschiffungskontrakte, nicht für Kontrakte, in denen Segelung oder Abfertigung vereinbart worden sind.

§ 8 **Container Trade Rules**

Wenn es zu einem Streit über einen Kontrakt für Verschiffung von amerikanischer Baumwolle in Containern von US Seehäfen kommt, wird er gemäß den Container Trade Rules, die im Anhang III der Bedingungen der Bremer Baumwollbörse enthalten sind, entschieden.

2. VERSICHERUNG

§ 9 **Versicherung**

Wenn Käufer oder Verkäufer eine Verschiffung von Baumwolle

versichern, die nach Bedingungen der Bremer Baumwollbörse kontrahiert wurde, muss

a) die Versicherung einschließen:

- „Seefrachtversicherung“ und „Transitversicherung“ in Übereinstimmung mit den Institute Cargo Clauses (A) oder Institute Commodity Trades Clauses (A);
- „Kriegsrisikoversicherung“ (das Kriegsrisiko oder das Risiko der Kontamination durch gemeingefährliche Waffen oder durch Ionenstrahlung wird jedoch nicht versichert) in Übereinstimmung mit den Institute War Clauses (Cargo) oder Institute War Clauses (Commodity Trades);
- „Streik-, Unruhen- und Aufruhrversicherung“ in Übereinstimmung mit den Institute Strikes, Clauses (Cargo) oder Institute Strikes Clauses (Commodity Trade) und Institute Radioactive Contamination, Chemical, Biological, Biochemical and Electromagnetic Weapons Exclusion Clause in den jeweils gültigen Fassungen;

b) und den Rechnungswert der Verschiffung zuzüglich 10% decken.

§ 10 **Landbeschädigung**

Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, ist der Verkäufer für Landbeschädigung verantwortlich, nach Maßgabe der in § 11 b und § 12 b aufgeführten Einschränkungen.

§ 11 **Pflichten des Verkäufers**

Die folgenden Regeln gelten für Kontrakte, in denen der Verkäufer für den Abschluss der Seefrachtversicherung, Transitversicherung und Landbeschädigungsversicherung verantwortlich ist:

a) Er hat auf eigene Kosten eine Versicherungspolice oder einen Versicherungsschein zu beschaffen. Dieses Dokument muss als ein Teil der Verschiffungsdokumente ausgefertigt sein.

b) Wenn die Baumwolle bei der Ankunft Landbeschädigung aufweist,

muss der Käufer die beschädigten Ballen absondern und seinen Anspruch gegen den Verkäufer innerhalb von 7 Tagen (eine Woche) nach Verwiegung oder Entladung – ab dem jeweils späteren Vorgang – geltend machen, ungeachtet dessen, dass die Forderung innerhalb von 42 Tagen (sechs Wochen) nach Ankunft der Baumwolle geltend gemacht sein muss.

Die Parteien müssen versuchen, sich auf eine Vergütung zu einigen. Wenn sie sich nicht einigen können, soll ein qualifizierter Besichtiger, der von der Versicherungsgesellschaft anerkannt ist, benannt werden, um die beschädigte Baumwolle zu untersuchen.

Der Käufer trägt zunächst die Kosten der Untersuchung. Wenn die Untersuchung Landbeschädigung bestätigt, soll die Versicherung des Verkäufers aufgefordert werden, wie folgt zu zahlen:

- an den Käufer den Marktwert der beschädigten Baumwolle, die nach dem Untersuchungsbericht von den Ballen entfernt wurde, zuzüglich angemessener Kosten, die bei der Entfernung der beschädigten Baumwolle entstanden sind,
- die Kosten der Untersuchung.

Wenn der Schaden von der Versicherung des Verkäufers nicht abgedeckt wird, muss der Verkäufer zahlen.

c) Wenn eine Gebühr für das Inkasso des Versicherungsanspruchs erhoben wird und der Käufer sie bezahlt, muss der Verkäufer sie dem Käufer erstatten.

§ 12 **Pflichten des Käufers**

Die folgenden Regeln gelten für Kontrakte, in denen der Käufer für den Abschluss der Seefrachtversicherung oder Transitversicherung und der Verkäufer für den Abschluss der Landbeschädigungsversicherung verantwortlich ist:

a) Der Verkäufer muss dem Käufer die erforderlichen Einzelheiten jeder Verschiffung angeben, um dem Käufer den Abschluss der

Versicherung zu ermöglichen.

b) Wenn die Baumwolle Landbeschädigung aufweist, muss der Käufer die beschädigten Ballen absondern und seine Forderung gegen den Verkäufer innerhalb von 7 Tagen (eine Woche) nach Verwiegung oder Entladung – ab dem jeweils späteren Vorgang – geltend machen, ungeachtet dessen, dass sein Anspruch innerhalb von 42 Tagen (sechs Wochen) nach Ankunft der Baumwolle geltend gemacht sein muss.

Die Parteien müssen versuchen, sich auf eine Vergütung zu einigen. Wenn sie sich nicht einigen können, soll ein qualifizierter Besichtiger, der von der Versicherung anerkannt ist, benannt werden, um die beschädigte Baumwolle zu untersuchen. Der Käufer trägt zunächst die Kosten der Untersuchung. Wenn die Untersuchung Landbeschädigung bestätigt und die Beschädigung mehr als 1% des gesamten Gewichts der Verschiffung betrifft, und der Schaden mindestens US-\$ 500 beträgt, soll die Versicherung des Verkäufers aufgefordert werden, wie folgt zu zahlen:

- an den Käufer den Marktwert der beschädigten Baumwolle, die nach dem Untersuchungsbericht von den Ballen entfernt wurde, zuzüglich angemessener Kosten, die durch die Entfernung der beschädigten Baumwolle verursacht wurden,
- die Kosten der Untersuchung.

Wenn der Schaden von der Versicherung des Verkäufers nicht abgedeckt wird, muss der Verkäufer zahlen.

c) Wenn eine Gebühr für das Inkasso des Versicherungsanspruchs erhoben wird und der Käufer sie bezahlt, muss der Verkäufer sie dem Käufer erstatten.

§ 13 **Kostenverteilung**

(1) Der Verkäufer muss dem Käufer alle zusätzlichen Gebühren oder Kosten erstatten, die der Käufer zu zahlen hat, wenn:

- der Käufer für den Abschluss der Seeversicherung verantwortlich ist;

- der Verkäufer für die Buchung der Fracht verantwortlich ist;
- der Verkäufer die Fracht auf einem anderen Schiff als dem vom Käufer benannten bucht; und
- das Schiff einer zusätzlichen Prämie nach den Bedingungen der Institute Classification Clause des Institute of London Underwriters oder einer ähnlichen Klausel bedarf, die zum Zeitpunkt in Kraft ist, in dem der Käufer über das benannte Schiff informiert wird.

(2) Der Käufer muss dem Verkäufer alle zusätzlichen Gebühren oder Prämien erstatten, wenn:

- der Verkäufer für den Abschluss der Seeversicherung verantwortlich ist;
- der Käufer für die Buchung der Fracht verantwortlich ist;
- der Käufer die Fracht auf einem anderen Schiff als dem vom Verkäufer benannten bucht; und
- das Schiff einer zusätzlichen Prämie nach den Bedingungen des Institute Classification Clause des Institute of London Underwriters oder einer ähnlichen Klausel bedarf, die zum Zeitpunkt in Kraft ist, in dem der Verkäufer über das benannte Schiff informiert wird.

3. BEMUSTERUNG (MIT AUSNAHME VON FEUCHTIGKEIT)

§ 14 **Bemusterung**

(1) Die Bemusterung muss am Lieferort oder einem anderen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten Ort stattfinden. Die ernannten Repräsentanten des Käufers und des Verkäufers müssen die Bemusterung beaufsichtigen.

(2) Der Käufer muss den Verkäufer schriftlich innerhalb von 28 Tagen (4 Wochen) nach Eintreffen der Baumwolle am Lieferort von einer Reklamation in Kenntnis setzen. Die beteiligten Parteien müssen schriftlich die Namen ihrer ernannten Repräsentanten bekanntgeben, die innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach der schriftlichen

Benachrichtigung über die Reklamation die Bemusterung überwachen müssen. Zu Beginn wird jede Partei die Kosten ihrer nominierten Repräsentanten tragen.

(3) Für den Fall, dass eine Partei es versäumt, rechtzeitig innerhalb der Frist von 14 Tagen (2 Wochen) ihren ernannten Repräsentanten zu nominieren sowie auf die Reklamation zu reagieren, darf die andere Partei mit der Bemusterung durch einen Experten der Bremer Baumwollbörse fortfahren.

(4) Muster, die in einer manuellen oder instrumentellen Qualitätsarbitrage verwendet werden sollen, müssen innerhalb von 28 Tagen (4 Wochen) nach schriftlicher Benachrichtigung über die Reklamation gezogen werden.

(5) § 42 und § 60 definieren die Fristen und Verfahren für die manuelle und instrumentelle Arbitrage.

(6) Die Kosten für die Bemusterung, die Überwachung der Bemusterung und den Versand der Muster können erstattungsfähig sein. Unter normalen Umständen richtet sich die Kostenverteilung nach dem Untersuchungsergebnis. Jeglicher Konflikt wird durch ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse geregelt.

§ 15 **Muster**

(1) Ein Muster aus einem Baumwollballen soll 150 g wiegen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, sollen die gezogenen Muster durch die ernannten Repräsentanten des Käufers und/oder Verkäufers versiegelt werden.

(2) Bei Reklamation für die manuelle Klassierung, instrumentelle Testverfahren und/oder Qualitätsarbitrage muss 10 % der Baumwolle bemustert werden, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Es werden 10% repräsentative Stichproben aus jedem Los, Märk, LKW oder Container, wie in den Rechnungen oder Packlisten

des Verkäufers festgelegt.

(3) Muster dürfen von Teil-Losen und/oder -Verschiffungen gezogen werden, jedoch kann ein Anspruch ausschließlich für die Anzahl der bei der Bemusterung verfügbaren Ballen geltend gemacht werden.

(4) Folgende Regeln gelten, wenn Ballen für den Test auf innere Feuchtigkeit bemustert werden:

- Muster von mindestens 150 g müssen aus jedem zu bemusterten Ballen entsprechend der in § 14 festgelegten Fristen und Verfahrensvorschriften entnommen werden.
- Aus jedem Los, Märk, LKW oder Container, die in der Rechnung oder Packliste des Verkäufers aufgelistet sind, müssen repräsentative Muster aus 5 % der Ballen (mindestens 3 Ballen) entnommen werden. Diese Ballen müssen nach dem Zufallsprinzip ausgesucht werden.
- Die Muster müssen an mindestens zwei unterschiedlichen Teilen jedes Ballens aus einer Tiefe von ungefähr 40 cm innerhalb des Ballens entnommen werden. Die Muster müssen sofort in trockenen, hermetisch verschlossenen Behältern verpackt und etikettiert werden, um die Identität des Ballens, aus dem die Muster stammen, zu belegen.

§ 16 **Erlaubnis des Verkäufers**

Der Käufer darf die Ballen vor der Verwiegung nicht ohne die Erlaubnis des Verkäufers bemustern.

§ 17 **Musterentnahme durch Verkäufer**

Wenn der Verkäufer nach der Ausstellung der Rechnung einen Satz Muster nimmt, muss er für diesen den Kontraktpreis der Baumwolle zahlen. Wenn der Käufer vor der Ausstellung der Rechnung einen Satz Muster nimmt, muss er für diesen den Kontraktpreis der Baumwolle zahlen.

§ 18 Tara

(1) Wenn vom Verkäufer nicht anders erklärt und garantiert, muss sämtliche Baumwolle auf tatsächliche Tara verkauft werden.

(2) Der Käufer kann verlangen, dass die tatsächliche Tara zum Zeitpunkt der Lieferung festgestellt wird. Die tatsächliche Tara muss innerhalb von 28 Tagen (vier Wochen) nach Ankunft der Baumwolle festgestellt werden und vom Käufer unter Aufsicht des Repräsentanten des Verkäufers gemessen werden. Das Ergebnis gilt als Messtara für die Gewichtsabrechnung.

(3) Wenn der Käufer die Feststellung der Tara fordert, und es erweist sich, dass die Abweichung nicht größer ist als im Kontrakt oder der Rechnung erlaubt, trägt der Käufer die Kosten der Tarierung. Andernfalls muss der Verkäufer diese Kosten tragen.

§ 19 Tarierung

(1) Für die Tarierung ist ein Minimum von 5% der Ballen, aber mindestens von 5 Ballen von jeder Art der Tara, die in einem Lot oder Märk zusammengefasst ist, zu kontrollieren.

(2) Die tatsächliche Tara wird durch die Ermittlung des Durchschnittsgewichts der Emballage, Bänder, Seile oder Drähte jeder Art der verschiedenen Tara in dem Lot oder Märk und durch Multiplikation des Durchschnittsgewichts von jedem Typ der Tara mit der Gesamtzahl der Ballen in der Verschiffung festgestellt.

(3) Instand gesetzte Ballen müssen separat tariert werden.

5. GEWICHT

§ 20 Bruttogewicht

Die gesamte Baumwolle muss „brutto“ auf einer „Ballen für Ballen“-Grundlage gewogen werden, sofern nicht anderweitig vereinbart. Die Tara wird von dem Bruttogewicht abgezogen.

§ 21 Gewichte

(1) Brutto Verschiffungsgewichte müssen von einer unabhängigen Wiegestelle oder anderen Organisation, die zwischen Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 28 Tagen (vier Wochen) oder jeder sonstigen Frist, die zwischen Käufer und Verkäufer vor der Verschiffung vereinbart wurde, festgestellt werden.

(2) Brutto-Landungsgewichte - Die gesamte Baumwolle muss vom Käufer, auf Rechnung des Käufers, unter Aufsicht des Repräsentanten des Verkäufers (auf Rechnung des Verkäufers) am vereinbarten Lieferort oder einem anderen Ort, der zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wurde, festgestellt werden, in jedem Fall innerhalb von 28 Tagen (vier Wochen) ab dem Tag der Ankunft. Wenn die Baumwolle bereits bemustert wurde, muss das Gewicht der entnommenen Muster vergütet werden.

(3) Wiegebrücken-Gewichte - Wenn eine Verwiegung des LKWs mittels Fahrzeugwaage gemäß Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer zulässig ist, muss der Käufer dem ernannten Repräsentanten des Verkäufers eine Kopie der Eichbestätigung für die Wiegebrücke vorlegen, sofern eine Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer die Vorlage dieser Bestätigung nicht ausdrücklich ausschließt. Die Bestätigung muss innerhalb der letzten 12 Monate (zweiundfünfzig Wochen) von einer zugelassenen Behörde ausgestellt worden sein. Die Verwiegung muss am vereinbarten Lieferort oder einer anderen zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Stelle zwingend innerhalb von 28 Tagen (vier Wochen) nach dem Eintreffen der Baumwolle vorgenommen werden. Falls aus der Baumwolle bereits Muster gezogen worden sind, muss eine Gewichtszugabe für die entnommenen Muster erfolgen.

(4) Sowohl Käufer als auch Verkäufer können auf ihre eigenen Kosten Repräsentanten benennen, um die Verwiegung zu beaufsichtigen. Die Partei, welche die Verwiegung vornimmt, muss die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist benachrichtigen, wo und wann

die Verwiegung stattfinden soll, damit der Repräsentant der anderen Partei an der Verwiegung teilnehmen kann.

§ 22 **25% Regel**

(1) Das Gewicht von abhanden gekommenen, short-landed oder geborstenen Ballen wird aus dem Durchschnittsbruttogewicht der angelandeten Ballen errechnet, wenn mindestens 25% der Partie in gutem Zustand angelandet wurden. Sind weniger als 25% der angelandeten Ballen in gutem Zustand, wird das Gewicht dieser Ballen aus dem Rechnungsgewicht errechnet.

(2) Wenn der Kontrakt besondere Ballennummern aufführt und die Ballen nicht oder falsch markiert sind, dürfen die Gewichte der Ballen separat angegeben werden. Sollte die Qualität der gelieferten Baumwolle geringer ausfallen, als im Kontrakt angegeben, darf der Kunde gemäß den Regeln der Bremer Baumwollbörse für die Qualitätsarbitrage reklamieren.

(3) Wenn der Käufer die gesamte Verschiffung innerhalb von 28 Tagen (vier Wochen) nach der Ankunft der Baumwolle nicht wiegt, wird das Gewicht der nicht gewogenen Ballen aus dem Durchschnittsbruttogewicht der gewogenen Ballen errechnet, wenn mindestens 90% der Partie gewogen wurden. Sind weniger als 90% der Partie gewogen, wird das Gewicht der nicht gewogenen Ballen aus dem durchschnittlichen Rechnungsgewicht errechnet.

(4) Wenn die Verschiffung in Containern erfolgt, gelten die in Abs. (1) genannten 25% für die Anzahl Ballen, die je Konnossement angeliefert wurden.

§ 23 **Gewichtsabweichung**

(1) Wenn Kontrakte für Verschiffungen oder Lieferungen von spezifizierten Mengen mit verschiedenen Verschiffungs- bzw. Lieferungsperioden abgeschlossen werden, soll für jede Verschiffung oder Lieferung die erlaubte Abweichung gelten.

Jede Monatsmenge soll eine Gewichtsabrechnung bilden, selbst wenn sie in mehreren Sendungen verschifft wurde oder ankommt. Der Nachweis über etwaige Gewichtsabweichungen muss der anderen Partei innerhalb von 49 Tagen (sieben Wochen) ab dem Zeitpunkt der Ankunft der Baumwolle zugesandt werden. Ein Ausgleich für Gewichtsabweichungen basiert im Regelfall auf dem Rechnungspreis. Wenn jedoch die Abweichung höher als vertraglich zulässig ist, kann der Käufer eine Entschädigung in Höhe der Marktdifferenz für die abweichende Menge auf Basis des Marktwertes der Baumwolle am Ankunftstag fordern. Wenn im Kontrakt keine Abweichung vereinbart ist, beträgt die zulässige Abweichung 3%.

(2) Falls nicht anders zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, entspricht ein Kilogramm dem Gewicht von 2,2046 Pfund.

6. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNG

§ 24 **Barzahlung**

(1) Bei Ankunft der Verschiffung muss die Zahlung unmittelbar bei Ankunft oder innerhalb von 49 Tagen (7 Wochen) vom Datum des Konnossements oder der Verschiffungsdokumente erfolgen. Der frühere Termin ist maßgeblich.

(2) Nach Präsentierung der im Kontrakt vereinbarten Verschiffungsdokumente, muss die Zahlung innerhalb von 3 Arbeitstagen erfolgen, sofern es nicht anders im Vertrag vereinbart ist.

§ 25 **Vertragsansprüche**

Ansprüche aus dem Kontrakt müssen innerhalb von 21 Tagen (drei Wochen) ab Geltendmachung beglichen werden. Vom Fälligkeitstage an sind Zinsen in einer von der Kommission für Feststellung der Wertdifferenzen festzusetzenden Höhe zu vergüten, zuzüglich 3% im Falle von Verzug.

§ 26 **Schreibfehler**

Ansprüche wegen Schreibfehlern in Warenrechnungen sind zu akzeptieren, wenn es dafür Beweisanzeichen gibt.

§ 27 **Mehrwertsteuer**

Der im Kontrakt vereinbarte Preis der Baumwolle enthält keine Mehrwertsteuer, soweit nicht anders vereinbart.

7. „ON CALL“-GESCHÄFTE

§ 28 **Verkäufe „on call“**

(1) Für „on-call“-Geschäfte, die auf einem beliebigen Intercontinental Exchange (ICE) Cotton Contract basieren, gilt:

1. Bei „Käufers Call“-Kontrakten soll der Verkäufer die Fixierungshöhe und den sich daraus ergebenden Preis dem Käufer sobald wie möglich nach der Ausführung bekanntgeben. Bei „Sellers Call“-Kontrakten sind die Rollen umgekehrt.
2. Die Fixierungshöhe und der in der Fixierungsbestätigung für die fixierte Menge Baumwolle genannte endgültige Preis sollen für beide Parteien bindend sein.
3. Eine Preisfixierung kann entweder durch den Handel mit Futures oder Kalender-Spreads, durch Optionsstrategien oder durch einen synthetischen Future erreicht werden.

(2) „on-call“ des Käufers:

1. Für „on-call“ Geschäfte, die auf einem beliebigen Intercontinental Exchange (ICE) Cotton Futures Contract basieren, gilt:
 - a) Der endgültige Preis der „on-call“ verkauften Baumwolle wird auf Basis des im Kontrakt vereinbarten Handelsmonats des ICE Cotton Future Contracts fixiert.

b) Der Käufer soll dem Verkäufer schriftlich, entweder direkt oder durch seinen bestellten Agenten, eine ausführbare Anweisung zur Fixierung geben.

Soweit von den Parteien nicht anders vereinbart:

c) Die Baumwolle soll nicht später als 12 Uhr (mittags) „Eastern Time“ drei Werktage vor dem „First Notice Day“ des im Vertrag vereinbarten ICE Cotton Futures Contract fixiert werden.

d) Falls der Käufer, gleich aus welchem Grund, die Preisfixierung vor dem Fristablauf verpasst, gehen Berechtigung und Ermessen zur Fixierung des Kontraktpreises unverzüglich auf den Verkäufer über. Der endgültige Preis soll auf dem vom Verkäufer durch den Handel über Trade at Settlement (TAS) am Ende der Session für den im Kontrakt vereinbarten Futures Contract erzielten Preis basieren. Die Fixierung soll für beide Parteien bindend sein.

2. Bei einer Frist zur Kontraktfixierung ohne Verknüpfung mit dem „First Notice Day“ gilt:

Falls der Käufer, gleich aus welchem Grund, die Preisfixierung vor dem Fristablauf verpasst, gehen Berechtigung und Ermessen zur Fixierung des Kontraktpreises unverzüglich auf den Verkäufer über. Die Fixierung soll für beide Parteien bindend sein.

3. Für „on-call“ basierte Geschäfte mit Bezug zu anderen Produkten als einem ICE Cotton Futures Contract gilt:

- a) Der endgültige Preis für die „on-call“ verkaufte Baumwolle soll fixiert werden auf Basis der Quotierung des im Kontrakt genannten Produkts.
- b) Der Käufer soll dem Verkäufer schriftlich, entweder direkt oder durch seinen bestellten Agenten, eine ausführbare Anweisung zur Fixierung geben. Der Verkäufer soll die Fixierungshöhe

und den sich daraus ergebenden Preis dem Käufer sobald wie möglich nach der Ausführung bekanntgeben.

Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart:

c) Der Preis für die Baumwolle muss vor der Fälligkeit des genannten Produkts fixiert sein.

d) Falls die Baumwolle nicht vor der Fälligkeit des genannten Produkts fixiert wurde, soll die Fixierung auf der letzten veröffentlichten Quotierung des Produkts basieren oder, falls es keinen Fälligkeitstag gibt, auf dem Datum der Verschiffung/Lieferung.

(3) „on-call“ des Verkäufers: die Rollen des Käufers und Verkäufers sind umgekehrt.

§ 29 „on call“-Vertragseinheit

Die „on call“ verkaufte Baumwolle darf in einem Los oder in Losen nicht geringer als das kleinste Los des Terminkontraktes abgerufen werden, auf dem der Abschluss basiert.

8. REGULIERUNG

§ 30 Regulierung

(1) Wenn aus irgendeinem Grund ein Kontrakt oder ein Vertragsteil nicht erfüllt wurde, oder nicht erfüllt wird (sei es durch Vertragsbruch einer Partei oder aus irgendeinem anderen Grund), wird der Kontrakt oder ein Vertragsteil nicht aufgehoben.

(2) Ein Kontrakt oder ein Vertragsteil muss in jedem Fall durch die Rückfakturierung an den Verkäufer in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse, die zum Zeitpunkt des Kontraktschlusses gültig waren, reguliert werden.

(3) Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.

(4) Die Schiedsrichter setzen das Gewicht für Rückfakturierung fest, falls:

1. der Verkäufer keine Warenrechnung vorgelegt hat oder
2. kein aktuelles Gewicht verfügbar ist oder
3. die Parteien sich nicht über das Gewicht verständigen können.

Für den Fall, dass ein Teil des Kontrakts schon erfüllt wurde, wird für die Feststellung der Differenz des Gewichts der Rückfakturierung keine Gewichtstoleranz berücksichtigt.

§ 31 Regulierungsdatum und Regulierungspreis

(1) Wenn ein Kontrakt oder ein Vertragsteil durch Rückfakturierung an den Verkäufer reguliert wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Wenn sich die Parteien über den Preis nicht einigen können, zu dem der Kontrakt rückfakturiert werden soll, wird dieser Preis durch ein Schiedsgerichtsverfahren bestimmt.
2. Als Regulierungstag gilt das Datum, an dem beide Parteien Kenntnis davon hatten oder hätten haben können, dass der Kontrakt nicht erfüllt wird. Bei der Festlegung des Datums haben die Schiedsrichter zu berücksichtigen:

- a) die Kontraktbedingungen;
- b) die Handlungsweise der Parteien;
- c) jede schriftliche Nachricht zur Regulierung; und
- d) alle sonstigen Tatsachen, die die Schiedsrichter als relevant ansehen.

3. Bei der Feststellung des Preises, zu dem der Kontrakt rückfakturiert werden soll, haben die Schiedsrichter zu berücksichtigen:

- a) das Datum der Regulierung des Kontraktes, wie es in Nr. 2 geregelt ist;
- b) die Kontraktbedingungen;
- c) den tatsächlichen Marktwert der im Kontrakt vereinbarten

Baumwolle oder gleichwertiger Qualität am Regulierungstag.

4. Der zu zahlende Betrag bei der Rückfakturierung ist auf die Differenz zwischen dem Vertragspreis (sofern vorhanden) und dem tatsächlichen Marktwert der Baumwolle am Regulierungstag begrenzt.

5. Jeder zu zahlender Betrag bei der Rückfakturierung eines regulierten Kontraktes wird in Übereinstimmung mit den §§ 30 und 31 errechnet und ist zu zahlen oder zu empfangen, unabhängig davon, ob die zahlungspflichtige oder die empfangsberechtigte Partei für die Nichterfüllung des Kontraktes oder den Vertragsbruch verantwortlich ist.

(2) Alle anderen zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten zusätzlichen Zahlungen sind im Regulierungspreis nicht eingeschlossen. Der Ausgleich soll durch freundschaftliche Einigung erfolgen oder muss in einem Schiedsgerichtsverfahren geltend gemacht werden.

9. QUALITÄT DER GELIEFERTEN BAUMWOLLE

§ 32 Qualität

Sofern im Kontrakt nicht „Durchschnitt“ genannt wurde, muss die Baumwolle gleich oder besser als die vertraglich vereinbarte Qualität sein.

§ 33 Eigenschaften

(1) Käufer und Verkäufer sollen im Kontrakt Klasse, Länge, Micronaire, Festigkeit und andere Fasereigenschaften der zu liefernden Baumwolle vereinbaren. Der Kontrakt kann außerdem Vergütungen, Differenzen, Grenzwerte, akzeptable Abweichungen in den Fasereigenschaften, Testschwankungsgrenzen usw. regeln und bestimmen, welche Instrumente im Streitfall für die Feststellung der Eigenschaften verwendet werden müssen (Siehe Anhang IV).

(2) Käufer und Verkäufer sollen im Kontrakt festlegen, ob die Arbitrage

auf den Ergebnissen einer manuellen Klassierung oder instrumenteller Testverfahren basieren soll. Falls die Parteien versäumen, im Kontrakt eine entsprechende Formulierung festzuhalten oder eine Vereinbarung über die Klassierungsmethode und Arbitrage zu treffen, gilt § 40.

(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen können, wird der Streitfall durch Arbitrage nach Bedingungen der Bremer Baumwollbörse entschieden.

10. ANSPRÜCHE WEGEN FALSCHPACKUNG, GEMIXTER BALLEEN ETC.

§ 34 Falsch gepackte Ballen

(1) Der Käufer muss seine Ansprüche wegen falsch oder gemixt gepackter oder „two-sided“ Ballen innerhalb von 6 Monaten (26 Wochen) nach Ankunft der Baumwolle geltend machen.

(2) Wenn der Käufer vermutet, dass es sich bei der Baumwolle oder den Baumwollabfällen um Falschpackung, gemixt gepackte oder „plated“ Ballen handelt, muss jeder Ballen durch die ernannten Repräsentanten der Verkäufer und Käufer bemustert werden.

(3) Die Ballen müssen für 28 Tage (vier Wochen) nach der Reklamation abesondert gestellt werden und durch die ernannten Repräsentanten der Verkäufer und Käufer besichtigt werden.

(4) Sofern der Verkäufer dem Käufer innerhalb von 14 Tagen (zwei Wochen) nach Bestätigung der Ansprüche mitteilt, dass er die Baumwolle zurücknimmt, ist er hierzu berechtigt. Wenn der Käufer die Baumwolle bereits bezahlt hat, muss der Verkäufer sie zum Marktwert von guter Baumwolle am Tag, an dem der Anspruch durch die ernannten Repräsentanten bestätigt wurde, zurückkaufen und dem Käufer seine nachgewiesenen Auslagen erstatten.

(5) Wenn der Verkäufer die Baumwolle nicht zurücknimmt, muss der Anspruch auf Basis des Marktwertes von guter Baumwolle an dem Tag, an dem der Anspruch dem Verkäufer nachgewiesen wurde,

ausgeglichen werden. Der Verkäufer muss dem Käufer auch seine nachgewiesenen Auslagen erstatten.

§ 35 Fremde Bestandteile

(1) Der Käufer muss seine Ansprüche wegen fremder Bestandteile in der Baumwolle innerhalb von 6 Monaten (26 Wochen) nach Ankunft der Baumwolle geltend machen.

(2) Die beanstandeten Ballen müssen für 28 Tage (vier Wochen) nach der Reklamation abgedockt gestellt werden und durch die ernannten Repräsentanten der Verkäufer und Käufer besichtigt werden.

(3) Der Käufer kann angemessene, nachgewiesene Auslagen für die Beseitigung der fremden Bestandteile beim Verkäufer geltend machen.

§ 36 Landbeschädigung

(1) Der Käufer muss jeden Anspruch wegen Landbeschädigung gemäß § 11 oder § 12 ankündigen.

(2) Die Untersuchung durch die ernannten Repräsentanten des Verkäufers und Käufers soll innerhalb von 14 Tagen (zwei Wochen) nach der Bekanntgabe des Anspruchs, oder innerhalb von 56 Tagen (acht Wochen) nach Ankunft der Baumwolle abgeschlossen sein. Der frühere Termin ist maßgeblich.

11. INNERE FEUCHTIGKEIT

§ 37 Innere Feuchtigkeit

(1) Der Käufer muss nach Ankunft der Baumwolle:

- innerhalb von 42 Tagen (sechs Wochen) etwaige Ansprüche wegen innerer Feuchtigkeit ankündigen;
- die Muster unverzüglich zu einem einvernehmlich bestimmten Labor schicken; und

- innerhalb von 63 Tagen (neun Wochen) nach Ankunft der Baumwolle einen Bericht des vereinbarten Laboratoriums beschaffen und seinen endgültigen Anspruch geltend machen.

(2) Die an den Käufer zu zahlende Vergütung basiert auf dem Labor-Bericht. Die Vergütung ist die Differenz zwischen:

- dem absoluten Trockengewicht der Fasern in der Partie zuzüglich des im Kontrakt vereinbarten Anteils der Feuchtigkeitsaufnahme und
- dem Gesamtgewicht der Partie.

Diese Vergütung basiert ebenfalls auf dem Rechnungspreis.

(3) Die den Anspruch stellende und den Feuchtigkeitstest verlangende Partei hat die Bemusterung und alle damit verbundenen Kosten zu zahlen. Wenn der Anspruch sich als zutreffend erweist, sind die Kosten für Bemusterung, Kurier und Laboratorium von der anderen Partei zu erstatten.

§ 38 Streitverfahren

(1) Für den Fall, dass die Parteien nicht in der Lage sind, sich einvernehmlich auf ein Labor zu einigen oder keinen Repräsentanten bestellen, um die Berechtigung eines Anspruchs nach §§ 34-37 innerhalb von 14 Tagen (zwei Wochen) nach der Reklamation zu überprüfen, gilt folgende Regelung:

- Auf Verlangen einer Partei wird die Bremer Baumwollbörse ihre Experten nominieren, um die Begutachtung und/oder Bemusterung innerhalb von 28 Tagen (vier Wochen) durchzuführen.
- Auf Verlangen einer Partei wird die Bremer Baumwollbörse das ICA Bremen Labor bestimmen, um einen Bericht über die Untersuchung der gezogenen Muster anzufertigen.

(2) Die endgültige Forderung muss innerhalb von 63 Tagen (neun Wochen) vorgelegt werden.

§ 39 Streitbeilegung

Wenn Käufer und Verkäufer sich über einen Anspruch nach §§ 34-37 nicht einigen können, wird der Streitfall durch ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse entschieden.

III. QUALITÄTSANSPRÜCHE UND QUALITÄTSARBITRAGE

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 40 Qualitätsansprüche

(1) Qualitätsarbitragen werden auf Basis von Mustern und anhand von manueller Prüfung der Klasse und des Stapels durchgeführt, soweit nicht beide Parteien schriftlich vereinbaren instrumentelle Testverfahren zu akzeptieren.

(2) Eine instrumentelle Arbitrage wird anhand von Testberichten durchgeführt. Die Ergebnisse in den Testberichten sind endgültig, vorausgesetzt, die Parteien haben die Regelungen aus §§ 61 und 62 befolgt.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, muss jede Partei die Gegenpartei schriftlich über jede Reklamation gemäß § 14 (2) vor Einleitung einer Arbitrage benachrichtigen.

(4) Fällt die gelieferte Baumwolle von der vertraglich zugesicherten Qualität hinsichtlich der Klasse, Länge, Micronaire, Festigkeit und anderer Charaktereigenschaften ab, so besteht nur ein Anspruch auf Vergütung nach dem Marktwert, soweit nicht von einem wahlweise gegebenen Regulierungsrecht Gebrauch gemacht wird (§§ 30 ff.).

(5) Über die Qualität wird auf Antrag durch die Qualitätsarbitrage der Bremer Baumwollbörse endgültig und für die Parteien verbindlich entschieden.

§ 41 Zuschlagsvergütung

Der Verkäufer hat für jeden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abfallenden Ballen eine Zuschlagsvergütung auf dessen durchschnittlichen Rechnungswert zu bezahlen, und zwar

- a) bei Ballen, die mehr als 10% des Kaufpreises abfallen, auf jeden in dieser Höhe abfallenden Ballen 3%
- b) bei zugesicherter Klasse – bei Baumwolle aus USA, Mexiko und Zentralamerika auch bei Verkauf nach Type – auf jeden 1-1/2 Klassen oder mehr abfallenden Ballen 3%
- c) bei Verkäufen von middling und darunter mit der Garantie standard color für jeden um zwei oder mehr Farbstufen abfallenden Ballen 3%
- d) bei Verkäufen höherer Klassen als middling mit der Garantie standard color für jeden um zwei oder mehr Farbstufen abfallenden Ballen 3%
- e) bei Verkäufen farbiger Baumwolle bis einschließlich spotted für jeden um mehr als eine halbe Farbstufe abfallenden Ballen 3%
- f) für jeden 1/16“ im Stapel abfallenden Ballen 2%
- g) für jeden mehr als 1/16“ abfallenden Ballen 3%

2. VERFAHREN IN ERSTER INSTANZ

§ 42 Antrag

(1) Der Antrag auf Qualitätsarbitrage ist innerhalb einer Frist von 42 Tagen (6 Wochen) nach der schriftlichen Benachrichtigung über eine Reklamation gemäß § 14 (2) bei der Bremer Baumwollbörse einzureichen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn der Gegenpartei gleichzeitig eine Kopie des Antrages übersandt wird.

(2) Zur Arbitrage ist die ganze Partie anzumelden.

(3) Der Antragsteller hat bei der Arbitrageanmeldung und in der Benachrichtigung an die Gegenpartei anzugeben:

1. den Namen des Antragstellers;
2. die genaue Qualitätsgarantie nebst Datum des Kontraktes;
3. die Ballenzahl, Märkte und Nummern der Ballen, gegebenenfalls den Schiffsnamen;
4. das Datum der Ankunft am Lieferort bzw. der Andienung;
5. die Gegenpartei, an die das Duplikatzertifikat zu übermitteln ist
6. die Firma, durch welche die Muster aufgeliefert werden;
7. die Firma, an die nach abgelaufener Berufoffnungsfrist die Muster abzuliefern sind;
8. die Verfahrensart (gewöhnliche Arbitrage, Arbitrage mit Nummernaufgabe unter Wertangabe oder ohne Wertangabe, beschleunigte Arbitrage, Klassierung gemäß § 57).

(4) Die Muster müssen innerhalb von 56 Tagen (8 Wochen) nach der schriftlichen Benachrichtigung über eine Reklamation an die Bremer Baumwollbörse gesandt werden.

§ 43 Zurückstellung (Sistierung) des Antrags

(1) Ein Arbitrageantrag kann von jeder Partei nur einmal mit Einwilligung der Gegenpartei für höchstens 21 Tage (3 Wochen) von der Einreichung des Antrages an gerechnet zurück gestellt werden.

(2) Die Zurückstellung des Antrages wird hinfällig, wenn von einer der beteiligten Parteien Einspruch erhoben wird.

(3) Die Frist für die Übersendung der Arbitragemuster an das Baumwoll-Probenzimmer wird durch eine Zurückstellung nicht berührt.

§ 44 Arbitragemuster

(1) Die Arbitrage wird auf Grund der gemäß § 14 Abs. 2 gezogenen Arbitragemuster durchgeführt.

(2) Soweit nur eine prozentuale Bemusterung erfolgt, gilt das Arbitrageergebnis verhältnismäßig für die ganze Partie.

(3) Die Arbitragemuster sind ordnungsmäßig plombiert innerhalb der Anmeldefrist (s. § 42) bei der Bremer Baumwollbörse anzuliefern.

Die Bremer Baumwollbörse kann bestimmen, dass neue Arbitragemuster gezogen werden, wenn dies ausführbar ist. Die Kosten hierfür gehen je zur Hälfte zu Lasten der Parteien. Soweit der Bremer Baumwollbörse unplombierte Arbitragemuster und/oder Kaufmuster aufgeliefert werden, wird dies im Zertifikat vermerkt.

§ 45 Abschätzungsverfahren: Marktwert, Wertdifferenzen

(1) Die gelieferte Baumwolle wird gegen die vereinbarte Qualität nach dem Marktwert abgeschätzt.

(2) Wenn andere als USA-Baumwolle auf Basis der Universal Standards for American Cotton verkauft wird, sollen die USA-Wertdifferenzen der Bremer Baumwollbörse für Klasse und Stapel Anwendung finden. Dies gilt nicht für Provenienzen, die gemäß der Wertdifferenzen der Bremer Baumwollbörse bereits gegen US Universal Standards klassiert werden.

(3) Die Abschätzung der Faserlänge (Stapel) erfolgt auf der Grundlage des Kaufmusters, soweit der Stapel nicht extra garantiert worden ist.

(4) Marktwertdifferenzen der verschiedensten Provenienzen werden von der Kommission für Feststellung der Wertdifferenzen festgesetzt, siehe Anlage IV zu diesen Bedingungen, und im vierzehntäglichen Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse veröffentlicht.

(5) Soweit seitens der Kommission für Feststellung der Wertdifferenzen keine Marktwertdifferenzen festgesetzt worden sind, werden sie im Einzelfall von der Kommission festgesetzt.

(6) Maßgebend für die Wertdifferenz ist bei Lieferungsgeschäften der Tag der Andienung, bei Verschiffungsgeschäften das Datum der Ankunft der Baumwolle.

§ 46 **Abschätzungsverfahren: Kauf nach Type und Beschreibung**

(1) Die Abschätzung erfolgt durch Vergleich der Arbitragemuster mit den Kaufmustern (Typen), soweit nicht auf Beschreibung verkauft ist und entsprechend anerkannte Standards vorhanden sind.

Die Parteien können vereinbaren, dass auch nicht anerkannte Standards, soweit sie bei der Bremer Baumwollbörse hinterlegt sind, der Arbitrage zugrunde gelegt werden; sie gelten dann als Kaufmuster (Typen).

(2) Soweit für Baumwollprovenienzen offizielle Bremer Standards oder international anerkannte Standards vorhanden sind, werden diese der Arbitrage sowohl bei Käufen nach Beschreibung als auch nach Kaufmustern (Typen) für die Berechnung der Wertdifferenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei Käufen nach Beschreibung ist der Durchschnitt des Standards, bei Käufen nach Muster der Durchschnitt des Musters für die Abschätzung maßgebend.

§ 47 weggefallen

§ 48 **Kompensation**

(1) Eine Kompensation zwischen und innerhalb Klasse, Farbe, Stapel und Charakter ist nicht zulässig.

(2) Lediglich Ballen, die bis zu einer halben Klasse abfallen, können gegen Ballen, die in Klasse entsprechend besser sind, bis zu 25% der Partie kompensiert werden. Dies gilt nicht für Kontrakte mit Austauschklausele.

§ 49 **Kontraktlich vereinbarte Austauschklausele**

(1) Ist im Kontrakt vereinbart worden, dass die Baumwolle gegen die zugesicherte Qualität nicht abfallen bzw. hinsichtlich des Charakters nicht abweichen darf, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die abfallenden bzw. abweichenden Ballen gegen

Ballen, die der zugesicherten Qualität entsprechen, auszutauschen (Austauschklausele).

(2) Der Austausch ist innerhalb einer Frist von 42 Tagen (6 Wochen) durchzuführen.

Erfolgt der Austausch nicht innerhalb der genannten Frist, so hat der Käufer das Recht, die nicht oder nicht vertragsgemäß gelieferten Ballen gemäß §§ 30 ff. zu regulieren.

(3) Können sich die Parteien über die auszutauschenden Ballen nicht einigen, so ist nach Wahl des Verkäufers entweder die ganze Partie oder die beanstandeten Ballen zur Arbitrage gemäß §§ 42 ff. anzumelden.

(4) Soll auch die Höhe der Abschätzung auf die abfallenden Ballen festgesetzt werden, so muss dies besonders beantragt werden.

(5) Jede Partei trägt die ihr durch das Aussuchen und die Behandlung der Baumwolle entstehenden Kosten selbst.

(6) Die seitens der Bremer Baumwollbörse erhobenen Kosten der ersten Arbitrage trägt der Verkäufer für die abgefallenen Ballen und, soweit die ganze Partie angemeldet ist, auch für die vom Käufer bereits genehmigten Ballen. Im Übrigen trägt der Käufer die Kosten.

Hinsichtlich der Kosten der Berufung gilt § 56 Abs. 2.

(7) Die Valuta für die genehmigten oder in der Arbitrage als nicht abfallend bezeichneten Ballen wird vom Tage ihrer Andienung an gerechnet. Die Valuta gilt jedoch stets für Wagenladungen von 10000 kg. Sollten im Einverständnis beider Parteien mehr oder weniger als 10000 kg verladen werden, so bezieht sich die Valutastellung auf die verladene Menge. Im Falle eines Austausches gilt für die Wagenladungen, bei denen der Austausch innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach dem ersten Andienungstag beendet ist, die Valuta vom ersten Andienungstag. Falls der Austausch erst nach der Frist von 14 Tagen (2 Wochen) beendet wird, beginnt der Lauf der Valuta am vierzehnten Tage vor dem Tage der Beendigung des Austausches.

§ 50 **Klassierer, Anonymität, Zertifikat**

(1) In der ersten Instanz wird die Qualitätsarbitrage von den beeidigten Klassierern der Bremer Baumwollbörse durchgeführt.

(2) Den Klassierern werden die Namen der Parteien und die Märkte der Partien nicht aufgegeben.

(3) Über jede Qualitätsarbitrage stellt die Bremer Baumwollbörse jeder Partei ein Zertifikat über die erfolgte Abschätzung zu.

(4) Bei Baumwolle aus den USA, Mexiko und Zentralamerika muss der Abfall in Klasse, Farbe, Stapel und Charakter getrennt aus dem Zertifikat hervorgehen.

§ 51 **Anschlussarbitrage: gleichzeitige Durchführung**

(1) Der Antragsgegner kann bei der Bremer Baumwollbörse eine Anschlussarbitrage gegen den Vorlieferanten anmelden, wenn er die Baumwolle zu denselben Qualitätsbedingungen gekauft hat und für die Feststellung der Wertdifferenzen derselbe Tag gilt.

(2) Die Anmeldung hat sofort nach Kenntnis von der ersten Arbitrageanmeldung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorlieferanten zu erfolgen.

(3) Die Anschlussarbitrage muss gleichzeitig mit der ersten Arbitrage durchgeführt werden.

(4) Die Bremer Baumwollbörse stellt über jede Arbitrage ein gesondertes Zertifikat mit dem gleichen Ergebnis und der gleichen Kostenverteilung aus.

(5) Die Bremer Baumwollbörse behandelt beide Arbitragen gebührensähnlich als eine einheitliche Arbitrage.

(6) Erfolgt die Anmeldung für die Anschlussarbitrage erst nach Durchführung der ersten Arbitrage, so wird die Anschlussarbitrage auch gebührensähnlich wie eine selbstständige Arbitrage behandelt.

3. VERFAHREN IN DER BERUFUNGSINSTANZ

§ 52 **Frist, Rücknahme**

(1) Gegen die Entscheidung der ersten Arbitrageinstanz kann von beiden Parteien innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach dem Datum des Zertifikats Berufung bei der Bremer Baumwollbörse unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gegenpartei eingelegt werden.

(2) Bei der Berufungsanmeldung sind der Käufer und der Verkäufer sowie alle sonst an der Baumwollpartie Beteiligten anzugeben.

(3) Die Berufung kann durch schriftliche Anzeige an die Bremer Baumwollbörse unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gegenpartei nur mit deren Einwilligung zurückgenommen werden. Das Einverständnis mit der Rücknahme wird angenommen, wenn die Gegenpartei nicht innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach Empfang der Erklärung schriftlich bei der Bremer Baumwollbörse widerspricht.

§ 53 **Berufungsgutachter**

(1) Der Direktor hat von der Berufungsanmeldung sofort die Kommission für Ernennung von Berufungsgutachtern und Schiedsrichtern in Kenntnis zu setzen. Diese hat drei Berufungsgutachter aus der gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung vom Vorstand der Bremer Baumwollbörse aufgestellten Liste zu bestellen.

(2) Die Berufungsgutachter entscheiden nach Stimmenmehrheit. Den Berufungsgutachtern wird von der Bremer Baumwollbörse ein Klassierer der ersten Instanz mit beratender Stimme beigeordnet.

(3) Wenn ein oder mehrere Berufungsgutachter der Ansicht sind, dass die Entscheidung der ersten Instanz wesentlich abzuändern ist, so ist das Berufungskollegium auf Antrag um zwei weitere Berufungsgutachter durch die Bremer Baumwollbörse zu erweitern.

(4) Den Berufungsgutachtern sind die Entscheidungen der Klassierer und die Proben ohne die Namen der Parteien und ohne die Märkte der

Partien vorzulegen. Es darf ihnen ferner nicht mitgeteilt werden, ob der Verkäufer oder der Käufer Berufung eingelegt hat.

§ 54 **Berufungszertifikat**

(1) Die Bremer Baumwollbörse stellt jeder Partei ein Zertifikat über die Berufungsentscheidung zu.

(2) Die Berufungsentscheidung ist unanfechtbar.

4. KOSTEN

§ 55 **Kostenhöhe und Vorschuss**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Bremer Baumwollbörse.

(2) Die Gebühren und sonstige Kosten werden im Zertifikat festgesetzt.

(3) Die Gebühren und Kosten werden von der Bremer Baumwollbörse bei dem Antragsteller eingezogen.

(4) Die Bremer Baumwollbörse ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Kosten unter Fristsetzung bei dem Antragsteller einzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt der Antrag (§ 42) bzw. die Berufung (§ 52) als zurückgenommen, wovon die Bremer Baumwollbörse die Gegenpartei zu benachrichtigen hat. Für diesen Fall hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach Erhalt dieser Benachrichtigung Berufung einzulegen.

§ 56 **Kostenverteilung**

(1) Der Antragsteller hat die von der Bremer Baumwollbörse berechneten Gebühren und Kosten der ersten Instanz für die gesamte angemeldete Partie zu tragen, wenn die Vergütung das Doppelte der Gebühren für die arbitrierte Partie nicht übersteigt.

In allen anderen Fällen hat die Gegenpartei die gesamten Gebühren und Kosten für die erste Instanz zu tragen.

(2) Die Gebühren und Kosten der Berufungsinstanz fallen bei der Bestätigung der Entscheidung erster Instanz der die Berufung einlegenden Partei zur Last.

Wird die Entscheidung in der Berufungsinstanz abgeändert, so fallen jeder Partei die Hälfte der Berufsgebühren und -kosten zur Last; jedoch richtet sich die Verteilung der Gebühren und Kosten für die erste Instanz nach dem Ergebnis des Berufungsurteils.

(3) Wenn infolge unrichtiger Angaben eine nochmalige Klassierung oder Abschätzung zu erfolgen hat, so sind die Gebühren und Kosten für die ungültige Klassierung oder Abschätzung von demjenigen zu tragen, welcher die unrichtigen Angaben gemacht hat.

5. KLASSIERUNG

§ 57 **Anwendbare Vorschriften**

(1) Soll nur eine Klassierung (Qualitätsmäßige Feststellung der Baumwolle) durchgeführt werden, so ist dies ausdrücklich zu beantragen.

(2) Der Antrag kann von der Bremer Baumwollbörse zurück gewiesen werden, wenn die Klassierung nicht durchführbar ist.

(3) Die Vorschriften über die Qualitätsarbitrage finden entsprechend Anwendung.

IV. INSTRUMENTELLE TESTVERFAHREN

§ 58 **Testinstrumente**

Die Kriterien für die Zertifizierung der zugelassenen Testinstrumente müssen mit den Universal Calibration Standards (z. B. HVI-CCS und USDA Color Calibration Tiles) und angemessenen Parametern (z. B. UHML und UI) übereinstimmen.

§ 59 **Vergütung bei Abweichung**

(1) Weicht die gelieferte Baumwolle von den vertraglich zugesicherten

instrumentellen Kennwerten ab, so besteht nur ein Anspruch auf Vergütung der Marktwertdifferenz für die Abweichung.

(2) Es werden keine Testschwankungsgrenzen berücksichtigt, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich vereinbart.

(3) Marktwertdifferenzen der verschiedenen Provenienzen werden von der Kommission für Feststellung der Wertdifferenzen festgesetzt und zusammen mit den jeweiligen Testschwankungsgrenzen als Anhang IV diesen Bedingungen beigefügt und im Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse veröffentlicht.

(4) Soweit seitens der Kommission für die Feststellung der Wertdifferenzen keine Marktwertdifferenzen festgesetzt worden sind, werden sie im Einzelfall von der Kommission festgesetzt.

(5) Für den Fall, dass sich die Parteien nicht auf eine Vergütung oder die Interpretation der Testergebnisse einigen können, gilt § 40 (4).

§ 60 Testantrag

(1) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 42 Tagen (6 Wochen) nach der schriftlichen Benachrichtigung über eine Reklamation gemäß § 14 (2) bei einem Labor gemäß § 61 (3) einzureichen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn der Gegenpartei gleichzeitig eine Kopie des Antrages übersandt wird.

(2) Der Antragsteller hat in dem Antrag und in der Benachrichtigung an die Gegenpartei anzugeben:

1. den Namen des Antragstellers;
2. die genaue Qualitätsgarantie nebst Datum des Kontraktes;
3. die Ballenzahl, Märkte und Nummern der Ballen, gegebenenfalls den Schiffsnamen;
4. das Datum der Ankunft am Lieferort bzw. der Andienung;
5. die Gegenpartei, an die das Duplikat des Testberichts zu übermitteln ist;

6. die Firma, durch welche die Proben aufgeliefert werden;

7. die Firma, an die nach abgelaufener Frist für den Antrag auf ein zweites Testverfahren die Proben abzuliefern sind.

(3) Die Muster müssen innerhalb von 56 Tagen (8 Wochen) nach der schriftlichen Benachrichtigung über eine Reklamation an das Labor gesandt werden.

§ 61 Testverfahren

(1) High Volume Instrument Prüfungen und Klassierungen sollen in Übereinstimmung mit den genehmigten Praktiken und Verfahren ausgeführt werden, die in der letzten Version des Universal Cotton Standards Agreement zwischen dem United States Department of Agriculture und den internationalen Unterzeichnern genannt werden.

(2) Falls bereits versiegelte Proben für eine manuelle Arbitrage gemäß § 14 Abs. 2 und § 15 gezogen wurden, können diese Muster für die Prüfung benutzt werden, vorausgesetzt sie wurden erneut versiegelt.

(3) Der erste Test darf nur vom Labor der ICA Bremen oder einem anderen von ICA Bremen zertifizierten Labor, auf das sich die Parteien verständigt haben, vorgenommen werden. Falls sich die Parteien nicht einigen können, wird der erste Test im Labor der ICA Bremen durchgeführt. Eine Liste der zertifizierten Laboratorien ist bei der Bremer Baumwollbörse erhältlich.

(4) Das Laboratorium, das das erste Testverfahren durchführt, erstellt einen Testbericht. Der ausgestellte Testbericht wird von einem autorisierten Angestellten des Laboratoriums unterschrieben.

(5) Die Muster werden wieder versiegelt und bis zu 35 Tage (fünf Wochen) für den Fall eines zweiten Testverfahrens aufbewahrt.

(6) Das Ergebnis in dem Testbericht ist endgültig, wenn kein zweites Testverfahren beantragt wurde.

(7) Für ein Anschluss-Testverfahren findet § 51 sinngemäß Anwendung.

§ 62 **Antrag auf ein zweites Testverfahren**

(1) Jede Partei kann innerhalb einer Frist von 21 Tagen (drei Wochen) nach Versand der Ergebnisse ein zweites Testverfahren beantragen.

(2) Ein zweites Testverfahren darf nur im Labor der ICA Bremen durchgeführt werden. Wenn bereits der erste Test im Labor der ICA Bremen erfolgte, wird für den zweiten Test ein anderer Labormitarbeiter eingesetzt.

(3) Jeder Antrag auf ein zweites Testverfahren bezieht sich auf die gesamte Anzahl der Ballen des ersten Testverfahrens. Das Testverfahren wird an Mustern durchgeführt, die von den originalen und wieder versiegelten Mustern gezogen wurden.

(4) Testberichte werden von einem autorisierten Angestellten des Laboratoriums ausgestellt und unterschrieben und/oder gestempelt. Das Testzertifikat zeigt die Ergebnisse des Tests.

(5) Auf das zweite Testverfahren findet § 61 entsprechend Anwendung.

§ 63 **Kosten**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Bremer Baumwollbörse.

(2) Der Antragsteller trägt die gesamten Kosten des Labors.

a) Wenn der Käufer die Gebühren zahlt, hat der Verkäufer die Gebühren für jeden Ballen, der nicht innerhalb der kontraktlich vereinbarten instrumentellen Testwerte liegt, zu ersetzen. Falls ausdrücklich vereinbart, richten sich die Grenzen nach den jeweiligen Testschwankungsgrenzen, die im Anhang IV dieser Bedingungen enthalten sind.

b) Wenn der Verkäufer bezahlt, hat der Käufer die Gebühren für jeden Ballen, der innerhalb der kontraktlich vereinbarten instrumentellen Testwerte liegt, zu ersetzen. Falls ausdrücklich vereinbart, richten sich die Grenzen nach den jeweiligen

Testschwankungsgrenzen, die im Anhang IV dieser Bedingungen enthalten sind.

(3) Die Partei, die einen zweiten Test beantragt hat, soll für den Transport der wiederversiegelten Muster zum ICA Bremen Labor bezahlen.

V. ANSPRÜCHE AUS SONSTIGEN MÄNGELN UND DAS FESTSTELLUNGSVERFAHREN

§§ 64 bis 70 weggefallen

VI. DAS SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

1. ZUSTÄNDIGKEIT

§ 71 Sachliche Zuständigkeit, Sitz, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht der Bremer Baumwollbörse entschieden, soweit sich nicht beide Parteien mit der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte schriftlich einverstanden erklären.

(2) Dasselbe gilt für Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit des Haupt- und Schiedsvertrages und über die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes. Scheck- und Wechselklagen können im Urkundenprozess auch vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden.

(3) Der Sitz des Schiedsgerichts ist Bremen. Das Schiedsgericht unterhält bei der Bremer Baumwollbörse eine Geschäftsstelle, die den Geschäftsbetrieb durchführt.

(4) Soweit sich die Parteien mit der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte einverstanden erklären, oder soweit aus einem sonstigen Grunde die Mitwirkung oder Entscheidung der ordentlichen Gerichte in Betracht kommt, gilt die ausschließliche Zuständigkeit der bremischen Gerichte als ordentlicher Gerichtsstand unwiderruflich vereinbart.

§ 72 **Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte**

(1) In Ausnahmefällen kann auf Antrag einer Partei eine Entscheidung durch die Zivilkammern des Landgerichts Bremen als ordentliches Gericht erfolgen, wenn besondere, schwierige oder für das Schiedsverfahren ungeeignete Beweisaufnahmen durchzuführen sind.

(2) Der Antrag auf Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte ist vom Kläger in der Klageschrift, vom Beklagten in der Klagebeantwortung zu stellen und zu begründen.

(3) Ein entsprechender Antrag kann in jeder Instanz vor dem Schiedsgericht gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein von den Parteien gestellter Antrag abgelehnt worden ist, sich aber nach Ansicht des Schiedsgerichts wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben.

(4) Über den Antrag entscheidet das Präsidium der Bremer Baumwollbörse. Der Beschluss des Präsidiums ist unanfechtbar.

2. DIE SCHIEDSRICHTER

§ 73 **Wählbarkeit, Stellung**

(1) Zu Schiedsrichtern können bei Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Bremer Baumwollbörse nur Inhaber, Teilhaber, gesetzliche Vertreter und Prokuristen einer Firma, die ordentliches Mitglied der Bremer Baumwollbörse ist, sowie persönliche Mitglieder der Bremer Baumwollbörse ernannt werden.

(2) Außerdem können zu Schiedsrichtern bei Rechtsstreitigkeiten eines Mitglieds mit einem Nichtmitglied oder von Nichtmitgliedern unter einander auch entsprechende (vgl. Abs. 1) fachkundige Repräsentanten einer Firma, die zwar nicht Mitglied, aber in der Baumwollwirtschaft tätig und in einem Handelsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, ernannt werden.

(3) Die Schiedsrichter sind nicht Vertreter der Parteien, sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch auszuüben.

(4) Ein unmittelbarer Verkehr der einzelnen Schiedsrichter mit den Parteien findet nicht statt. Alle Eingaben und Anträge sind unmittelbar an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts zu richten.

§ 74 **Ernennung, Benachrichtigung**

(1) Für die erste Instanz ernennt jede Partei gemäß § 81 einen Schiedsrichter.

(2) Können sich die Schiedsrichter über den Schiedsspruch nicht einigen, so haben sie einen dritten Schiedsrichter als Obmann zu wählen. Können sie sich über den Obmann nicht einigen, so haben beide Schiedsrichter einen solchen vorzuschlagen. Zwischen beiden entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt durch den Rechtskonsulenten der Bremer Baumwollbörse.

(3) Für die Berufungsinstanz benennt die Kommission für die Ernennung von Berufungsgutachtern und Schiedsrichtern einen vorsitzenden Richter beim Landgericht oder Oberlandesgericht Bremen zum Vorsitzenden sowie zwei weitere Schiedsrichter des Berufungsschiedsgerichtes. Wenn ein Antrag nach § 83 Abs. 4 gestellt wird, erfolgt die Ernennung der weiteren Schiedsrichter durch die Handelskammer Bremen. Sie müssen die Qualifikation entsprechend § 73 Abs. 1 oder 2 besitzen.

(4) Ein Schiedsrichter kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde niederlegen.

(5) Wenn ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde weg fällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramtes verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrag zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, so hat die ernennende Stelle innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach Kenntnis einen neuen Schiedsrichter zu ernennen.

(6) Die Geschäftsstelle benachrichtigt die Parteien und Schiedsrichter, soweit erforderlich, von den Schiedsrichterernennungen und stellt dem Schiedsgericht die Unterlagen zur Verfügung.

3. ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 75 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren richtet sich nach dem freien Ermessen des Schiedsgerichtes, jedoch ist den Parteien ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Das Verfahren ist schriftlich. Das Schiedsgericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Es muss sie anordnen, wenn eine der Parteien dies beantragt.

(3) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen Beweise erheben und würdigen, von den Parteien weitere Aufklärungen des Sachverhalts verlangen und den Parteien entsprechende Auflagen machen.

(4) Die Verletzung einer Verfahrensvorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei, soweit zulässig, auf die Befolgung der Verfahrensvorschrift verzichtet hat. Dies gilt insbesondere, wenn sie sich trotz Kenntnis des Mangels ohne Rüge auf das Verfahren eingelassen oder weiter verhandelt hat.

§ 76 Versäumnis

Gibt eine Partei innerhalb der von dem Schiedsgericht oder diesen Bedingungen bestimmten Frist keine schriftliche Erklärung ab, oder erscheint sie oder ihr bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsmäßiger schriftlicher Ladung und Innehaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen (2 Wochen) nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann das Schiedsgericht annehmen, dass die betreffende Partei weitere Erklärungen nicht abgeben und die Erklärungen der Gegenpartei nicht oder nicht mehr bestreiten will. Das Schiedsgericht kann in diesen Fällen nach Lage der Akten entscheiden.

§ 77 Streitverkündung

(1) Wenn eine Partei wegen des gegen sie geltend gemachten Anspruchs im Falle ihres Unterliegens bei einem Dritten Rückgriff

nehmen will oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, so kann sie den Dritten auffordern, dem Schiedsgerichtsverfahren beizutreten. Dies geschieht unter Einreichung eines Schriftsatzes in fünffacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle, die eine Ausfertigung dem Dritten zustellt.

(2) Im Falle der rechtzeitigen Aufforderung zum Beitritt kann sich der Dritte, soweit er den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse unterliegt, nicht darauf berufen, dass der Rechtsstreit falsch geführt oder entschieden worden sei.

§ 78 Aufrechnung

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen über eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung entscheiden, auch wenn diese nicht dem Schiedsgerichtsverfahren unterliegt.

§ 79 Aussetzung bei default

Das Schiedsgericht kann das Schiedsgerichtsverfahren aussetzen, wenn und solange der Schiedskläger in einer Säumnisliste (default list) einer Mitgliedsvereinigung von CICCAs (Committee for International Cooperation between Cotton Associations) geführt wird.

4. VERFAHREN IN DER ERSTEN INSTANZ

§ 80 Klageerhebung und Schiedsrichterernennung

(1) Das Verfahren beginnt mit der Klageerhebung. Diese erfolgt durch Überreichung eines Schriftsatzes in vierfacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.

(2) Der Schriftsatz soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Darstellung des Sachverhaltes mit Angabe der Beweismittel;
3. einen bestimmten Antrag;
4. die Bezeichnung des von der Klägerin benannten Schiedsrichters

mit der Aufforderung an die Beklagte, in der Klagebeantwortung ihren Schiedsrichter zu benennen;

5. den Nachweis, dass der Streitfall den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse unterliegt.

(3) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts hat eine Ausfertigung der Klageschrift der Gegenpartei mit der Bestimmung einer Frist zu übersenden, innerhalb welcher die Klagebeantwortung in vierfacher Ausfertigung mit der Schiedsrichterbenennung der Beklagten an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes einzusenden ist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ernennt die Kommission für Ernennung von Schiedsrichtern einen Schiedsrichter für die Beklagte.

(4) Kontrakte, Briefe und sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblich sind und auf die die Parteien Bezug nehmen, sind ebenfalls in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

§ 81 Klageänderung, Widerklage, Klagerücknahme

(1) Eine Klageänderung und die Erhebung einer Widerklage sind zulässig, soweit der Streitgegenstand der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegt. Im Übrigen ist eine Klageänderung und Widerklage zurückzuweisen.

(2) Die Klage bzw. Widerklage kann nur mit Einwilligung der Gegenpartei zurück genommen werden. Die Zurücknahme erfolgt durch schriftliche Eingabe an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts in vierfacher Ausfertigung. Diese übersendet eine Ausfertigung an die Gegenpartei. Das Einverständnis der Gegenpartei wird angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach Empfang des Schriftsatzes durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts Widerspruch gegen die Rücknahme der Klage erhebt.

5. VERFAHREN IN DER BERUFUNGSINSTANZ

§ 82 Berufungseinlegung

(1) Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann eine Partei

innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach Empfang des Schiedsspruches schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich (Telex, Fax und E-Mail) bei der Geschäftsstelle Berufung einlegen.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Gegenpartei und die Kommission für Ernennung von Schiedsrichtern von der Berufungseinlegung zu benachrichtigen.

§ 83 Berufungsbegründung

(1) Eine Berufungsbegründung soll innerhalb einer Frist von 14 Tagen (2 Wochen) nach der Berufungseinlegung in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

(2) Die Geschäftsstelle hat eine Ausfertigung der Berufungsbegründung der Gegenpartei mit der Bestimmung einer Frist zu übersenden, innerhalb welcher die Berufungsbeantwortung in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen ist.

(3) Auf Antrag können diese Fristen von der Geschäftsstelle angemessen verlängert werden.

(4) In einem Falle des § 73 Abs. 2 kann sowohl in der Berufungsbegründung als auch in der Berufungsbeantwortung die Ernennung der Schiedsrichter für die Berufungsinstanz durch die Handelskammer Bremen beantragt werden. Der Antrag ist von der Geschäftsstelle unverzüglich an die Handelskammer Bremen weiterzuleiten.

§ 84 Anschlussberufung

Die Gegenpartei kann sich bis zur Fällung des Berufungsschiedsspruches durch Einreichung einer Berufung mit Begründung in fünffacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle der Berufung anschließen.

§ 85 Klageänderung, Berufungsrücknahme

(1) Eine Änderung der Klage, die Erhebung einer Widerklage und die Erweiterung der Berufung sind nur zulässig, wenn sie vom Berufungsschiedsgericht als sachdienlich angesehen werden.

(2) Die Berufung kann nur mit Einwilligung der Gegenpartei zurück genommen werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts in fünffacher Ausfertigung. Das Einverständnis der Gegenpartei wird angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach Empfang der Erklärung schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle erhebt.

§ 86 **Formelle Prüfung, Entscheidung**

(1) Das Berufungsschiedsgericht hat zunächst die Ordnungsmäßigkeit der eingelegten Berufung zu prüfen und das Ergebnis in den Entscheidungsgründen anzugeben.

Ist die Berufung nicht formgerecht oder nicht rechtzeitig eingelegt worden, so ist sie ohne jede weitere Sachprüfung zu verwerfen. Wenn die Berufung gegebenenfalls trotz Aufforderung unter Fristsetzung seitens des Berufungsschiedsgerichts – nicht entsprechend § 83 begründet oder beantwortet sein sollte, hat das Schiedsgericht auf Grund der Akten zu entscheiden.

(2) Das Berufungsschiedsgericht kann auf den Tatbestand des Schiedsspruches erster Instanz Bezug nehmen.

6. DER SCHIEDSSPRUCH

§ 87 **Abstimmung, juristische Beratung**

(1) Erachtet das Schiedsgericht den Sachverhalt für ausreichend geklärt, so hat es den Schiedsspruch im Rahmen der gestellten Anträge zu fällen.

(2) Die Schiedsrichter entscheiden nach Stimmenmehrheit.

(3) Das Schiedsgericht der ersten Instanz sowie das Berufungsschiedsgericht können den Rechtskonsulenten der Bremer Baumwollbörse oder dessen Stellvertreter beratend hinzuziehen.

(4) Ein Schiedsrichter, Rechtskonsulent der Bremer Baumwollbörse oder dessen Stellvertreter ist entsprechend § 41 Ziff. 6 ZPO ausgeschlossen in einer Sache, in der er in einer früheren Entscheidung bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 88 **Inhalt**

Der Schiedsspruch soll enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Parteien nach Namen, Wohnort und Parteistellung;
2. die Namen der Schiedsrichter;
3. die von der Darstellung des Tatbestandes und den Entscheidungsgründen abzusondernde Entscheidungsformel;
4. eine gedrängte Darstellung des Tatbestandes unter Hervorhebung der Anträge der Parteien;
5. die Entscheidungsgründe;
6. Kostenentscheidung und -festsetzung.

§ 89 **Unterschriften, Formalien**

(1) Der Schiedsspruch muss von sämtlichen Schiedsrichtern in drei gleich lautenden Urschriften unter Angabe des Tages der Abfassung unterschrieben werden. Für einen an der Unterschrift verhinderten Schiedsrichter können der Vorsitzende, der Obmann oder die übrigen Schiedsrichter gemeinsam unter Angabe des Verhinderungsgrundes unterzeichnen.

(2) Ein Schiedsrichter darf eine Mitwirkung bei der Fällung und Unterzeichnung des Schiedsspruches, auch wenn er überstimmt ist, nicht verweigern.

(3) Eine Urschrift bleibt bei den Akten.

(4) Je eine Urschrift ist den Parteien gegen Empfangsbestätigung zu übersenden. Sind mehr als zwei Parteien an dem Schiedsgerichtsverfahren beteiligt, so genügt die Übersendung von durch die Bremer

Baumwollbörse beglaubigten Abschriften des Schiedsspruches. Die Nachweise über den Empfang der Schiedssprüche sind dem Aktenexemplar anzuheften.

(5) Die Bremer Baumwollbörse ist ermächtigt, ohne Nennung der Parteien und Schiedsrichter den Schiedsspruch zu veröffentlichen und Namen von Parteien, die ein rechtskräftiges Arbitrage- oder Schiedsgerichtsurteil der Bremer Baumwollbörse oder einer anderen Mitgliedsvereinigung von CICCAs (Committee for International Cooperation between Cotton Associations) nicht honorieren, nach Meldung durch die gegnerische Partei des betreffenden Verfahrens in einer Säumnisliste zu veröffentlichen.

§ 90 **Rechtskraft, Vollstreckung**

(1) Die Parteien verzichten ausdrücklich, soweit zulässig, auf jede weitere Rechtsverfolgung gegen einen mit einer Berufung nicht mehr anfechtbaren Schiedsspruch; dieser ist endgültig.

(2) Die Vollstreckbarerklärung und Zwangsvollstreckung ist von jeder Partei selbst zu betreiben.

7. KOSTEN

§ 91 **Höhe, Verteilung**

(1) Die Kosten ergeben sich aus der diesen Bedingungen als Anlage beigefügten Tabelle zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Neben den Schiedsrichtergebühren wird ein Pauschalsatz für Schreibgebühren, Porto, Zustellkosten und andere Auslagen erhoben, der sich im Allgemeinen auf 10% der schiedsgerichtlichen Gebühren beläuft. Etwaige Übersetzungs- oder Reisekosten der Mitglieder des Schiedsgerichts sind gesondert zu erstatten. Über die Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Schiedsgericht. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Kosten der ersten Instanz fallen zu 3/4 den Schiedsrichtern und

1/4 der Bremer Baumwollbörse zu.

(3) Die Kosten der Berufungsinstanz fallen zu 3/10 dem Vorsitzenden zu. Die restlichen 7/10 sind gleichmäßig unter den übrigen Schiedsrichtern und der Bremer Baumwollbörse zu verteilen.

§ 92 **Kostentragung, Festsetzung**

(1) Die Kosten sind in allen Instanzen der unterliegenden Partei aufzuerlegen und in der Entscheidungsformel festzusetzen.

(2) Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten entsprechend auf die Parteien zu verteilen.

(3) Bei Klage- und Berufungsrücknahme trägt der Kläger bzw. der Berufungskläger die entsprechenden Kosten.

(4) Haben beide Parteien Berufung eingelegt und wird die Entscheidung nicht abgeändert, so sind die Kosten der Berufung jeder Partei zur Hälfte aufzuerlegen.

(5) Wird die Entscheidung der vorhergehenden Instanz abgeändert, so setzt das Berufungsschiedsgericht auch die Kostenverteilung der vorhergehenden Instanz nach seinem Ermessen fest.

§ 93 **Kostenhaftung, Vorschuss, Kostenverrechnung**

(1) Die Gebühren und Kosten werden von der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes beim Kläger bzw. Berufungskläger eingezogen.

(2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt, einen Kostenvorschuss von dem Kläger bzw. Berufungskläger in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten einzufordern. Wird der Vorschuss innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingezahlt, so gilt die Klage bzw. die Berufung als zurück genommen. Die Geschäftsstelle hat die Gegenpartei zu benachrichtigen.

(3) Die Parteien haben die Kosten unter sich gemäß der Entscheidung zu verrechnen.

B. HANDEL IN BAUMWOLLABFÄLLEN UND LINTERS

§ 1 Geltungsbereich

Für den Handel in Baumwollabfällen und Linters sind die Bedingungen, Teil A entsprechend anzuwenden mit folgenden Abänderungen bzw. Ergänzungen:

§ 2 Ansprüche aus Qualitätsmängeln

(1) Weicht die Ware von der vereinbarten Qualität ab, so besteht ein Anspruch auf Vergütung nach dem Marktwert. Für je volle 10% Qualitätsabfall besteht außerdem ein Anspruch auf Zuschlagsvergütung in Höhe von 2% des Kaufpreises (Teil A, § 41).

(2) Beträgt bei Lieferungsgeschäften der Abfall der Ware mehr als 20% des Kaufpreises, so hat der Käufer die Wahl, die Ware gegen Zahlung der Vergütung abzunehmen oder den Kontrakt zu regulieren; beträgt der Abfall mehr als 40%, so hat der Käufer weiter die Wahl, den Kontrakt aufzuheben.

(3) Das Recht, die Ware gegen Zahlung der Vergütungen abzunehmen oder den Kontrakt zu regulieren, hat der Käufer bei Lieferungsgeschäften in Abfällen aus garantiert reiner Baumwolle und/ oder aus im Prinzip reiner Baumwolle (vgl. § 4 Abs. 4) bereits dann, wenn der Anteil von Chemiefasern und/oder animalischen Spinnstoffen 3% übersteigt.

§ 3 Abschätzung

(1) Über die Qualität wird auf Antrag durch die Qualitätsarbitrage der Bremer Baumwollbörse endgültig und für die Parteien verbindlich entschieden.

(2) Die gelieferte Ware wird gegen die vereinbarte Qualität nach dem Marktwert abgeschätzt

(3) Teil A, § 45 findet keine Anwendung.

§ 4 Arbitrageverfahren

(1) Außer den in Teil A, § 42 Abs. 3 aufgeführten Einzelheiten muss in dem Arbitrageantrag auch der Kaufpreis angegeben werden

(2) In der ersten Instanz wird die Qualitätsarbitrage von den beiden Klassierern der Bremer Baumwollbörse durchgeführt.

(3) Es ist der Marktwert der gesamten Ware abzuschätzen. Sehen sich die Klassierer hierzu außerstande, so können sie den Antrag an die Berufungsinstanz zur Entscheidung verweisen. Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist endgültig.

(4) Bei Baumwollabfällen wird nur der Baumwollanteil der Ware abgeschätzt. Hierbei gilt folgender Anteil an Fremdfasern als zulässig:

a) bei im Prinzip reiner Baumwolle bis zu 3%;

b) bei reiner Baumwolle bis zu 0,1%;

c) bei garantiert reiner Baumwolle ist jeder Fremdfaseranteil unzulässig.

Dem Arbitrageantrag ist ein Zertifikat des Laboratoriums der Bremer Baumwollbörse über den Anteil an Fremdfasern beizufügen. Die Kosten eines solchen Zertifikates trägt jede Partei zur Hälfte.

§ 5 Testverfahren

Für das Testverfahren zur Feststellung des Fremdfaseranteils findet Teil A, § 61 entsprechend Anwendung.

§ 6 Berufung gegen die Entscheidung des Laboratoriums

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Laboratoriums findet nicht statt. Das von dem Laboratorium der Bremer Baumwollbörse ausgestellte Zertifikat ist endgültig und für die Parteien verbindlich.

§ 7 Feststellung von Faserzusammensetzung

(1) Bestehen zwischen den Parteien über die Art und/oder Höhe der Fremdfaseranteile Meinungsverschiedenheiten, so kann jede Partei

die Durchführung eines Labor-Testes beim Laboratorium der Bremer Baumwollbörse beantragen, das hierfür ein Zertifikat erteilt. Das Zertifikat ist für beide Parteien verbindlich. Ein Labor-Test kann beantragt werden über

- a) Fremdfasergehalt ohne Prozentangabe;
- b) Fremdfasergehalt mit Prozentangabe;
- c) Fremdfasergehalt mit Angabe über die Art bzw. die Arten der Fremdfasern mit oder ohne Prozentangabe.

(2) Die Kosten sind im Falle der vertragsgemäßen Erfüllung vom Käufer, andernfalls vom Verkäufer zu tragen.

§ 8 Rechte bei Abweichung von einer besonders garantierten Faserzusammensetzung

(1) Weicht die Ware von der besonderen Garantie hinsichtlich des Fremdfasergehalts und/oder der Fremdfaserart erheblich ab, so müssen sich die Parteien über eine Vergütung verständigen, sofern nicht § 2 Abs. 3 Platz greift.

(2) Kommt keine Verständigung zustande, so kann jede Partei oder ein Schiedsgericht hierüber eine gutachterliche Äußerung einer Sachverständigen-Kommission der Bremer Baumwollbörse für sonstige Mängel einholen. Die Sachverständigen-Kommission wird gebildet aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Kreise der Baumwollspinnerei und des Baumwollhandels, die vom Vorstand der Bremer Baumwollbörse ernannt werden.

(3) Eine nach diesen Bestimmungen gebildete Sachverständigen-Kommission kann sich im Falle des Lieferungsgeschäftes auch dahingehend äußern, dass dem Käufer die Abnahme der Ware nicht zugebetet werden kann. In diesem Falle ist der Käufer berechtigt, den Kontrakt zu regulieren.

(4) Der Verkäufer kann jedoch unverzüglich nach Erhalt der Anzeige des Käufers, dass er den Kontrakt regulieren will, erklären, dass er

innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach Abgabe dieser Erklärung die Ware gegen vertragsgemäße Lieferung austauschen wird. Tauscht er gegen wiederum nicht vertragsgemäße Ware oder erst nach 14 Tagen (2 Wochen) aus, so kann der Käufer auch diese Ware zurückweisen.

(5) Die Höhe der Gebühren und Kosten bestimmt die Sachverständigen-Kommission nach ihrem Ermessen. Die Kostenentscheidung ist für die Beteiligten verbindlich.

§ 9 Fremde Bestandteile, Fremdkörper

Bei Baumwollabfällen gilt als erheblich ein Fremdkörperbesatz, der nach allgemeiner Kenntnis das bei der betreffenden Sorte nach dem jeweiligen Stand der Reinigungs-, Sortier- und Pressmethoden unvermeidbare Mindestmaß überschreitet.

§ 10 Ergänzungsbestimmungen für den Handel mit chemischen Linters.

Geht aus dem Arbitrageantrag hervor, dass es sich um Linters handelt, die für die chemische Weiterverarbeitung bestimmt sind, so beschränkt sich die Qualitätsarbitrage der Bremer Baumwollbörse auf eine rein visuelle Beurteilung der Ware. Eine Bewertung auf Grund chemischer Untersuchungen nimmt die Bremer Baumwollbörse hierbei nicht vor.

C. HANDEL MIT ABFÄLLEN AUS CHEMIEFASERN ODER FASERMISCHUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Für den Handel mit Abfällen aus Chemiefasern und Fasermischungen sowie mit Substandard-Ware sind die Bedingungen der Bremer Baumwollbörse Teil A entsprechend anzuwenden mit folgenden Abänderungen bzw. Ergänzungen, wobei die Beschreibung im Kontrakt für die Abgrenzung zum Teil B maßgebend ist.

§ 2 Ansprüche aus Qualitätsmängeln

(1) Weicht die Ware von der vereinbarten Qualität ab, so besteht ein Anspruch auf Vergütung nach dem Marktwert.

(2) Über die Vergütung bei Qualitätsabweichungen sollen sich die Parteien untereinander einigen.

§ 3 Qualitätsarbitrage

(1) Erfolgt unter den Parteien keine freundschaftliche Verständigung über die Abweichungen oder die Vergütung, so wird auf Antrag darüber durch die Qualitätsarbitrage der Bremer Baumwollbörse endgültig und für die Parteien verbindlich entschieden.

(2) Teil B, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 7 in Verbindung mit § 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Arbitrer, Obmann

(1) Die Qualitätsarbitrage wird von zwei sachverständigen Arbitrern aus der von der Bremer Baumwollbörse dafür aufgestellten Liste der Arbitrer für den Handel mit Abfällen aus Chemiefasern oder Fasermischungen durchgeführt.

(2) Aus dieser Liste sind je ein Arbitrer aus dem Handel und aus der Industrie von der Kommission für Ernennung von Berufungsgutachtern

und Schiedsrichtern zu ernennen (Teil A, § 73 Abs. 1 ist sowohl auf die Arbitrer als auf einen etwaigen Obmann entsprechend anzuwenden).

(3) Können sich die Arbitrer über die Qualitätsarbitrage nicht einigen, so haben sie einen dritten Sachverständigen als Obmann zu wählen. Können sich die Arbitrer über den Obmann nicht einigen, so haben beide Arbitrer einen Sachverständigen als Obmann vorzuschlagen. Zwischen beiden entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt durch den Rechtskonsulenten der Bremer Baumwollbörse.

§ 5 Arbitrageverfahren

(1) Die Arbitrer veranlassen tatsächliche Feststellungen oder deren Ergänzungen durch das Laboratorium der Bremer Baumwollbörse, wenn und soweit sie das im Einzelfalle für erforderlich halten.

(2) Die Arbitrer können bei Lieferungsgeschäften über Abfälle aus Chemiefasern oder Fasermischungen feststellen, dass die Abnahme der Ware nicht zugemutet werden kann, und auf Antrag einer Partei den Marktwert derselben festsetzen.

§ 6 Wahlrecht

(1) In diesem Falle hat der Käufer das Wahlrecht, den Kontrakt entweder zu regulieren oder aufzuheben.

(2) Der Verkäufer kann jedoch unverzüglich nach Erhalt der Anzeige des Käufers, dass er den Kontrakt regulieren oder aufheben will, erklären, dass er innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach Abgabe dieser Erklärung die Ware gegen vertragsgemäße Lieferung austauschen wird.

(3) Tauscht der Verkäufer mit wiederum nicht vertragsgemäßer Ware oder erst nach Ablauf von 14 Tagen (2 Wochen) aus, so kann der Käufer auch diese Ware mit der gewählten Regulierungs- oder Aufhebungsfolge zurückweisen.

(4) Sowohl auf die Regulierungs- oder Aufhebungserklärungen des

Käufers als auch auf die Zurückweisung mit der Aufhebungsfolge findet Teil A, § 31 entsprechende Anwendung.

§ 7 Zertifikat

Über jede Qualitätsarbitrage stellt die Bremer Baumwollbörse jeder Partei ein Zertifikat über die festgestellte Abweichung und/oder Vergütung zu.

§ 8 Gebühren

Die Arbitragegebühren und -auslagen sowie ihre Verteilung sind von den Arbitern nach ihrem Ermessen festzusetzen. Die Arbitragegebühren fallen zu $\frac{3}{4}$ den Arbitern einschließlich des Obmannes und zu $\frac{1}{4}$ der Bremer Baumwollbörse zu. Teil A, § 93 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Fremde Bestandteile, Fremdkörper

Bei Abfällen im Sinne des § 1 gilt als erheblich ein Fremdkörperbesatz, der nach allgemeiner Kenntnis das nach dem jeweiligen Stand der Reinigungs-, Sortier- und Pressmethoden unvermeidbare Mindestmaß überschreitet.

Anhang I.

Begriffsbestimmungen

In den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse und in jedem nach diesen Bedingungen geschlossenen Kontrakt haben die folgenden Ausdrücke die nachstehend definierte Bedeutung, falls sich nicht aus dem Kontext deutlich etwas anderes ergibt:

1 „Amerikanische Baumwolle“ ist die Baumwolle, die in den an die Vereinigten Staaten von Amerika angrenzenden Staaten angebaut wird, einschließlich der Baumwolle, die als Upland, Golf oder Texas bekannt ist, aber ohne die Sea Island oder Pima Varietäten.

2 „Baumwollabfälle“ oder „Linters“ werden wie Baumwolle behandelt, wenn das in den nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse geschlossenen Kontrakten vereinbart worden ist.

3 „Landbeschädigung“ ist die Beschädigung oder Wertminderung der Fasern, die durch Aufnahme von übermäßiger Feuchtigkeit, Staub oder Sand von außen verursacht wurden, weil sie:

- dem Wetter ausgesetzt waren; oder
- auf nassen oder kontaminierten Flächen gelagert wurden, bevor sie auf LKW/in Container oder auf das Schiff verladen wurden.

Landbeschädigung schließt nicht ein:

- irgendwelche innere Beschädigung; oder
- irgendwelche andere Verschmutzung; oder
- jede Beschädigung,

die nach Verladung in Containern oder auf das Schiff eingetreten ist.

4 „Ankunftsdatum“ hat, abhängig vom Zusammenhang, eine der folgenden Bedeutungen:

- Für Stückgutverschiffungen ist es das Datum, an dem der Dampfer in dem im Konnossement benannten Bestimmungshafen ankommt. Wenn das Schiff umgeleitet wird oder die Baumwolle auf ein anderes Schiff umgeladen wird, ist es das Datum, an dem die Baumwolle in dem im Konnossement benannten Hafen oder einem anderen für den Käufer akzeptablen Hafen ankommt.

- Für in Containern verschiffte Baumwolle ist es das Datum, an dem die Baumwolle in dem im Konnossement oder dem kombinierten Transportdokument benannten Bestimmungshafen ankommt. Wenn das befördernde Schiff umgeleitet wird oder die Container auf ein anderes Schiff umgeladen werden, ist es das Datum, an dem die Container in dem im Konnossement benannten Hafen oder in einem anderen für den Käufer akzeptablen Hafen ankommen.

- Bei anderen Transportmitteln ist es das Datum jeder Ablieferung an den im Kontrakt benannten Ort.

5 „Disput“ oder „Differenz“ im Bezug auf einen Kontrakt schließt jedes Argument und jede Unstimmigkeit oder Fragen über die Vertragsauslegung, oder die Rechte oder Pflichten jeder Partei, die an den Vertrag gebunden ist, ein.

6 „Falschpackung“ bezeichnet einen Ballen, der

- Substanzen, die keine Baumwolle sind;
- beschädigte Baumwolle;
- gute Baumwolle außen und minderwertige Baumwolle innen;
- oder Pickings/Reste oder Linters anstatt Baumwolle enthält.

7 „Fernost Baumwolle“ ist die in Bangladesch, China, Indien, Myanmar oder Pakistan angebaute Baumwolle.

8 „Fremdkörper“ ist alles, was nicht der Teil der Baumwollpflanze ist.

- 9** „Unverzüglich“ bedeutet innerhalb von 3 Tagen.
- 10** „Institute Cargo Clauses“ und „Institute Commodity Trades Clauses“ sind die Klauseln des Institute of London Underwriters.
- 11** „Innere Feuchtigkeit“ oder „Feuchtigkeitsaufnahme“ ist das Gewicht der Feuchtigkeit in Baumwolle ausgedrückt als Prozentsatz des Trockengewichtes der Fasern.
- 12** „Los“ ist eine Anzahl von Ballen, die unter einem Märk zusammengefasst sind.
- 13** „Gemixt gepackter Ballen“ ist ein Ballen, der viele verschiedene Güteklassen von Farbe oder Stapel enthält.
- 14** „Seeversicherung“ und „Transitversicherung“ bedeuten die Versicherung gegen die Risiken, die von der Marine Policy Form (MAR-Form) in Verbindung mit den Institute Cargo Clauses, oder die durch ähnliche erstklassige Policen anderer Versicherungsmärkte gedeckt sind.
- 15** „On-board Konossement“ ist ein Schriftstück, welches vom Kapitän oder seinem Bevollmächtigten signiert wird, wenn die Baumwolle auf dem Schiff geladen ist.
- 16** „Plated bale“ ist ein Ballen, an dem eine Lage von sehr unterschiedlicher Baumwollqualität auf mindestens einer Außenseite erscheint.
- 17** „Prompt“ bedeutet innerhalb von 14 Tagen (zwei Wochen).
- 18** „Shipment“ ist die Ladung von Baumwolle auf irgendein Transportmittel zur Lieferung durch den Verkäufer oder seinen Vertreter an den Käufer, oder an einen Frachtführer, der einen Frachtbrief oder ein kombiniertes Transportdokument ausstellen kann.

- 19** „Verschiffung“ oder „verschifft“ bedeutet „zur Verschiffung laden“ oder „geladen“.
- 20** „Verschiffungsdokumente“ sind die Dispositionsdokumente, die angeben, wie die Baumwolle nach den Kontraktbedingungen zu verschiffen ist.
- 21** „Streik-,Unruhen-und Aufruhrversicherung“ ist die Versicherung gegen die in den Institute Strikes Clauses (Cargo) oder Institute Strikes Clauses (Commodity Trades) o. ä. Klauseln anderer erstklassiger Versicherungsmärkte beschriebenen Risiken.
- 22** „Tara“ bedeutet das Gewicht der Umverpackung, Bänder, Seile oder Drähte, die Baumwollballen bedecken.
- 23** „Kriegsrisikoversicherung“ ist die Versicherung gegen die Risiken, die in den Institute War Clauses (Cargo) oder Institute War Clauses (Commodity Trades) o. ä. Klauseln anderer erstklassiger Versicherungsmärkte beschrieben werden.
- 24** „ASTM“ ist die American Society for Testing Materials.
- 25** „Zertifiziertes Laboratorium“ ist ein Laboratorium, das auf einer von der Bremer Baumwollbörse herausgegebenen anerkannten Liste steht.
- 26** „Control limit“ ist die Abweichung des Messwertes, die unter Benutzung derselben Baumwolle auf verschiedenen Instrumenten festgestellt wird.
- „Usual control limit“ und „UCL“ ist die erlaubte Abweichung des Messwertes unter Berücksichtigung der normalerweise erwarteten Schwankung zwischen verschiedenen Instrumenten auch bei der Benutzung derselben Baumwolle.

27 „Prozentuale Vergütung“ ist ein Prozentsatz des Rechnungspreises.

28 „Micronaire“ bedeutet die Messung einer Kombination aus Feinheit und Reife von Rohbaumwollfasern

29 Der „fixierte Preis“ ist der Wert pro Einheit, den der Käufer dem Verkäufer für die Baumwolle bezahlt. Der fixierte Preis wird auf zwei Arten festgelegt:

- a) Der Wert pro Einheit, der zum Zeitpunkt des Verkaufs quotiert und als Preis pro Einheit im Kontrakt festgeschrieben wird.
- b) Die Kombination der Fixierung(en) eines „on-call“-Contract und der im Kontrakt angegebenen Preisbasis, ausgedrückt in der im Kontrakt festgelegten Währungseinheit pro Gewichtseinheit.

30 Spread-Handel“: Bei einem Spread-Handel werden 2 Baumwoll-Futures mit unterschiedlichen Handelsmonaten zeitgleich ge- und verkauft. Jeder Handelsmonat wird als „Bein“ betrachtet. Beispiel für einen Spread: Kauf von 5 März Futures Contracts und Verkauf von 5 Mai Futures Contracts.

31 Ein „Synthetischer Futures-Preis“ wird erzeugt, wenn der Handel mit ICE Cotton Futures beim Tageshöchstsatz „ausgesetzt“ wird und eine synthetische Future-Position durch den gleichzeitigen Kauf und Verkauf einer Call- und einer Put-Option mit gleicher Basis und Fälligkeit gebildet wird. Ein synthetischer Long-Future ergibt sich aus dem Kauf einer Call-Option und dem Verkauf einer Put-Option. Ein synthetischer Short-Future ergibt sich aus dem Verkauf einer Call-Option und dem Kauf einer Put-Option.

32 ‚ICA Bremen zertifiziertes Labor‘ bezeichnet ein Labor, das von ICA Bremen zertifiziert wurde.

Anhang II.

Kostenregelung für das Schiedsgericht gemäß Teil A, § 91 Abs. 1

- Nr. 1 Streitwerte bis EUR 50.000:
8% des Streitwertes, mind. aber EUR 1.500;
- Nr. 2 Streitwerte über EUR 50.000 bis EUR 500.000:
EUR 4.000 plus 2,8% des EUR 50.000
übersteigenden Betrages;
- Nr. 3 Streitwerte über EUR 500.000 bis EUR 1,0 Mio:
EUR 16.600 plus 1,3% des EUR 500.000
übersteigenden Betrages;
- Nr. 4 Streitwerte über EUR 1,0 Mio bis EUR 2,0 Mio:
EUR 23.200 plus 0,8% des EUR 1,0 Mio
übersteigenden Betrages;
- Nr. 5 Streitwerte über EUR 2,0 Mio bis EUR 5,0 Mio:
EUR 31.300 plus 0,3% des EUR 2,0 Mio
übersteigenden Betrages;
- Nr. 6 Streitwerte über EUR 5,0 Mio:
EUR 40.400 plus 0,05% des EUR 5,0 Mio
übersteigenden Betrages;
- Nr. 7 Für das Berufungsschiedsgericht erhöhen sich die
Gebühren um 30%.

Anhang III.

Container Trade Rules

FOR U.S. COTTON SHIPPED FROM U.S. PORTS
ADOPTED AT 57TH ANNUAL CONVENTION OF „ACSA“
SAN FRANCISCO - MAY 15, 1981
AS AMENDED THROUGH NOVEMBER 26, 1984
– GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN DER BREMER BAUMWOLLBÖRSE .
TEIL A § 8

SECTION A: DEFINITIONS

1. **CONTAINER YARD (CY)** means a location where containers may be parked, picked-up or delivered full or empty. A container yard may further be a place of loading/stuffing by a shipper or unloading/devanning by a receiver of cargo, and/or where water carrier accepts custody and control of cargo at origin.
2. **CONTAINER FREIGHT STATION (CFS)** means a location where the water carrier and/or its agent is loading or unloading containers under their control.
3. **HOUSE TO/CONTAINER YARD TO/DOOR TO** means shipper-controlled loading at a location determined by the shipper. All costs beyond point of loading, as well as the cost of providing containers, at House/CY/Door are for the account of the party responsible for freight booking.
4. **PIER TO/CONTAINER FREIGHT STATION TO** means carrier-controlled loading where the cargo is delivered to the carrier at a pier or container freight station.

5. **TO HOUSE/TO CONTAINER YARD/TO DOOR** means deliver to consignee's location (warehouse or mill) upon arrival at port of destination.
6. **TO PIER/TO CONTAINER FREIGHT STATION** means carrier will devan container at pier at port of destination or at a container freight station.
7. **MINI-BRIDGE** means cargo carried by rail or substitute transportation from U.S. port area to another U.S. port area for onward transportation in containers on water. Intermodal Bill of Lading is issued by the water carrier at originating port covering transport to the overseas destination.
8. **MICRO-BRIDGE** means cargo moving directly from interior point by rail or substitute transportation (either in containers or other equipment) to port for onward transportation in containers on water. Intermodal Bill of Lading is issued by the water carrier at interior loading point covering transport to the overseas destination.
9. **LAND-BRIDGE** means cargo arriving by water carrier, and moving from one coast to another via rail for onward transportation on water.
10. **FREE CARRIER - NAMED POINT OR INTERIOR POINT INTERMODAL (IPI)** means the seller fulfills his responsibility when he delivers the cargo into the custody of the water carrier at the named point. If no precise point can be mentioned at the time of contract of sale, the parties should refer to the place or range where the water carrier should take the cargo into his charge.
11. **SHIPPER'S LOAD AND COUNT** means the shipper assumes responsibility for the contents of the container (CY) loading.

12. INTERMODAL BILL OF LADING OR COMBINED TRANSPORT DOCUMENT means a negotiable document issued by a water carrier after receipt of container or cotton on board a rail car or other transport equipment.

SECTION B: TRADE RULES

1. SHIPMENT: Cotton may be shipped by water and/or intermodal transportation at the option of the party responsible for freight booking. All charges imposed by the carrier, whether included in the freight rate, shown as separate item(s) in the B/L, or billed separately, are for the account of the party responsible for the freight booking; however, if the seller elects to use a CFS facility, then the difference between CFS and CY charges at such location shall be for seller's account.

2. PROVIDING CONTAINER AND/OR TRANSPORT: The party responsible for freight booking is obliged to provide containers in time for transport and loading within contracted shipping month at the port(s) or point of origin stated in the contract.

3. DATE OF SHIPMENT: In case of intermodal transportation, the date of the Intermodal Bill of Lading shall constitute the date of shipment.

4. INSURANCE: In case of FOB/FAS/C&F or "Free Carrier (named point)" sales, buyer's insurance to cover all risks from the time the cotton is shipped or on board or is accepted into the custody and control of the water carrier, whether advised or not.

5. FULL CONTAINER LOAD (FCL):

(a) Unless otherwise stated, sale should be based on freight rates for full forty foot container loads. Any extra charges for overflow bales or minimum charges shall be paid by the party responsible for booking

the freight.

(b) If quantity is expressed in containers it shall mean:

- (1) Origin Gulf Area - about 78 bales per forty foot container
- (2) Origin West Coast - about 83 bales per forty foot container.

Containers other than forty footers may be substituted for House to Pier or Pier to Pier shipments only.

6. LOADING AND UNLOADING: It shall be seller's choice to load at House/CY or Pier/CFS and buyer's choice to unload at House/CY or Pier/CFS. However, seller shall ship to Pier, unless specifically instructed by buyer to ship to House.

7. WEIGHING: Unless otherwise agreed, Pier to House and House to House shipment shall be understood to mean: net certified shipping weights final.

8. SAMPLING:

(a) Buyer may ask seller to by-load samples, subject to seller's agreement. Any extra charges shall be for the buyer's account.

(b) In case of Pier to House or House to House shipments, normal arbitration rules shall apply, except that sampling may take place on buyer's premises under supervision. Sampling expenses are for buyer's account.

9. MISSING BALES: In case of shipper's load and count, seller is liable for the contents of the container. Unless otherwise agreed between buyer and seller, any claim must be supported by certificates issued by seller's controller stating the container serial and seal number and certifying that the seal was intact. However, in shipments involving Pier to House or House to House movements and when seals are broken by customs or other authorities at port of entry container must be resealed and both the original seal and new seal numbers

provided to shipper's controller.

10. PAYMENT:

(a) Letter of Credit Payment: Letter of Credit must allow Intermodal Bill of Lading.

(b) Cash Against Documents on First Presentation: Buyer must pay against Intermodal Bill of Lading.

(c) Cash on Arrival: Buyer shall pay against the Bill of Lading upon arrival of the vessel at destination named in the Bill of Lading. However, if the containers are on-carried by feeder vessels or other means, payment shall be made upon arrival of the feeder vessel or on-carrying conveyance at the final destination named in the contract.

In case of seller's freight booking, if any containers are not on board the vessel named in the Bill of Lading, buyer shall have the right to claim against the seller for refund of interest until actual arrival of the container(s). This is not applicable if shipment by container vessel is required by buyer subsequent to entering the contract.

**RESPONSIBILITY CHARTS FOR COST AND PERFORMANCE:
FOLLOWING TWO PAGES**

Delineation of responsibility for cost and performance HOUSE TO HOUSE

	FOB		FAS		CIF		C&F	
	Responsibility for		Responsibility for		Responsibility for		Responsibility for	
	Cost	Performance	Cost	Performance	Cost	Performance	Cost	Performance
1. Draying of empty container to point of stuffing	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Seller	Carrier	Seller	Carrier
2. Stuffing	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
3. Transport of full container to point of loading on railroad or vessel	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Seller	Carrier	Seller	Carrier
4. Lift charges	Included in freight							
5. Freight	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Seller	Carrier	Seller	Carrier
6. Lift off charges to ship's rail	Included in freight							
7. Clearance and port/terminal charges after ship's rail	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier
8. Transport of container to point of destination	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier
9. Devanning	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer

- 9 -

Delineation of responsibility for cost and performance HOUSE TO PIER

	FOB		FAS		CIF		C&F	
	Responsibility for		Responsibility for		Responsibility for		Responsibility for	
	Cost	Performance	Cost	Performance	Cost	Performance	Cost	Performance
1. Draying of empty container to point of stuffing	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Seller	Carrier	Seller	Carrier
2. Stuffing	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
3. Transport of full container to point of loading on railroad or vessel	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Seller	Carrier	Seller	Carrier
4. Lift charges	Included in freight							
5. Freight	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Seller	Carrier	Seller	Carrier
6. Lift off charges to ship's rail	Included in freight							
7. Clearance and port/terminal charges after ship's rail	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier
8. Devanning at point of arrival or CFS	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier
9. Transport of cotton to warehouse or mill	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer

Note 1: Normally included in freight charges. If not included, buyer bears cost.

- 10 -

Delineation of responsibility for cost and performance PIER TO HOUSE

	FOB		FAS		CIF		C&F	
	Responsibility for Cost	Performance	Responsibility for Cost	Performance	Responsibility for Cost	Performance	Responsibility for Cost	Performance
1. Delivery of cotton to point of shipment	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
2. Stuffing	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier
3. Lift on charges	Included in freight							
4. Freight	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Seller	Carrier	Seller	Carrier
5. Lift off charges to ship's rail	Included in freight							
6. Clearance and port/terminal charges after ship's rail	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier
7. Transport of container to point of destination	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier
8. Devanning	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer

Note 1: Normally included in freight charges. If not included, seller bears cost.

Delineation of responsibility for cost and performance PIER TO PIER

	FOB		FAS		CIF		C&F	
	Responsibility for Cost	Performance	Responsibility for Cost	Performance	Responsibility for Cost	Performance	Responsibility for Cost	Performance
1. Delivery of cotton to point of shipment or CFS	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
2. Stuffing	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier
3. Lift on charges	Included in freight							
4. Freight	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Seller	Carrier	Seller	Carrier
5. Lift off charges to ship's rail	Included in freight							
6. Clearance and port/terminal charges after ship's rail	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier	Buyer	Carrier
7. Devanning at point of arrival or CFS	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier	Note 1	Carrier
8. Transport of cotton to warehouse or mill	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer

Note 1: Stuffing and devanning charges normally included in freight. If not included, seller bears cost of stuffing, buyer bears cost of devanning.